

Eine Analyse der Stiftungsurkunde des Bistums Havelberg aufgrund archäologischer und territorialgeschichtlicher Quellen

von

Fred Ruchhöft

Die angeblich aus dem Jahre 946 stammende Stiftungsurkunde des Bistums Havelberg gehört zu den wichtigsten Dokumenten zur Geschichte der nordwestlichen Slawen zwischen Ostsee, Elbe und Oder im 10. Jahrhundert und gilt zugleich als ein Beleg für den Erfolg der ottonischen Slawenpolitik.¹ In der Vergangenheit ist sie bereits mehrfach auf ihre Echtheit hin untersucht worden.² Neben der inhaltlichen und formalen Überprüfung, die die Fälschung bzw. Interpolation überzeugend nachgewiesen hat, lohnt es sich aber

¹ Urkunde gedruckt in: Mecklenburgisches Urkundenbuch, Bd. 1, Schwerin 1863 (künftig zit. MUB), Nr. 14; Pommersches Urkundenbuch, Bd. 1, Köln 1970 (künftig zit. PUB), Nr. 10; MGH Diplomata Regum et Imperatorum Germaniae I/2. Ottonis I Regis Diplomata, Hannover 1879-1884 (künftig zit. DO I), Nr. 76; Urkunden des Erzstiftes Magdeburg (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und des Freistaates Anhalt, N.R. 18), T. 1, Magdeburg 1937 (künftig zit. UBM), Nr. 14; CHRISTIAN LÜBKE: Regesten zur Geschichte der Slaven an Elbe und Oder (vom Jahr 900 an), Teil II: Regesten 900-983, Berlin 1985 (Osteuropastudien der Hochschulen des Landes Hessen, Reihe 1: Giessemer Abhandlungen zur Agrar- und Wirtschaftsforschung des europäischen Ostens, 133), Nr. 84.

² FRITZ CURSCHMANN: Die Stiftungsurkunde des Bistums Havelberg, in: Neues Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde 23 (1903), S. 393-434; ZYGMUNT SUŁOWSKI: Najstarsze dokumenty biskupstwa Hobolińskiego [Die ältesten Urkunden des Bistums Havelberg], in: Roczniki Historyczne 19 (1952), S. 1-67; WALTER SCHLESINGER: Bemerkungen zu der sogenannten Stiftungsurkunde des Bistums Havelberg von 946, Mai 9., in: Jahrbuch für Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands (JGMOD) 5 (1956), S. 1-38; JOACHIM HUTH: Die Echtheit der Havelberger Stiftungsurkunde vom 9. Mai 946, in: Jahrbuch für Berlin-Brandenburgische Kirchengeschichte 58 (1991), S. 9-38; GERARD LABUDA: Zur Gliederung der slawischen Stämme in der Mark Brandenburg (10.-12. Jahrhundert), in: JGMOD 42 (1994), S. 103-139; LIESELOTT ENDERS: Das Stiftungsjahr des Bistums Havelberg: 946 oder 948? Möglichkeiten und Grenzen der Quellenkritik, in: Jahrbuch für Brandenburgische Landesgeschichte 45 (1994), S. 56-65; DIES.: Zur Frühgeschichte des Bistums Havelberg, in: Jahrbuch für Berlin-Brandenburgische Kirchengeschichte 61 (1997), S. 38-60; CLEMENS BERGSTEDT: Die Havelberger Stiftungsurkunde und die Datierung der Gründung des Bistums Havelberg. Eine quellenkritische Bestandsaufnahme, in: Jahrbuch für Berlin-Brandenburgische Kirchengeschichte 61 (1997), S. 61-88. Weitere Angaben zur Literatur über die Anfänge des Bistums Havelberg und die ältesten Urkunden sind in diesen Arbeiten und auch bei LÜBKE (wie Anm. 1), Nr. 84, enthalten.

auch, die Angaben der Havelberger Urkunde mit den geographischen und siedlungsgeschichtlichen Gegebenheiten zu vergleichen. Dabei geht es vor allem um die Frage, ob sich die in der Urkunde benannten Verhältnisse durch andere Kriterien für das 10. Jahrhundert nachweisen lassen und auf diese Weise als ein mögliches Indiz für die Authentizität der Grenz- und Territorialbeschreibungen gelten können.

Bisher hat man die Zehntrechte als Antrieb zur Fälschung der Havelberger Urkunden angesehen. Die Ausführungen Zygmunt Sułowski in bezug auf die im 12. Jahrhundert erfolgte Interpolation der Peeneprovinzen verhallten dagegen weitgehend ungehört, weil die sich vorrangig mit der Urkunde befassende brandenburgische Landesgeschichtsforschung hieran verständlicherweise ein geringeres Interesse zeigt; nur Gerard Labuda hat in seinen Untersuchungen dieses Problem aufgegriffen.³ Vor diesem Hintergrund wurde die Elde- und Peenegrenze nie weiter in Frage gestellt, obwohl das Fehlen der Redarier in der Beschreibung des Bistumsgebietes eine große Lücke zwischen den sechs mit Sicherheit im 10. Jahrhundert dem Bistum zugewiesenen Provinzen einerseits und der Peene andererseits läßt⁴, wobei noch nicht einmal klar ist, ob *Tholenz* als Bezeichnung des Stammesgebiets der Tollenser in das Original gehört; hier hätte parallel zu den entsprechenden zeitgenössischen Belegen *Tolensani* erscheinen müssen.⁵ Ohne die Zufügung der Peeneprovinzen (Ploth, Meseritz, Groswin, Wanzlow und Wusterhusen) wäre die Peene gar nicht erreicht; allenfalls die Quellflüsse liegen im Gebiet der in der Urkunde erwähnten Müritzer. Mit ihnen wurde die Peene überschritten, denn man gelangt mit Wostrose/Wusterhusen bis an das „Rügische Meer“, wodurch ein nicht unerheblicher Widerspruch innerhalb des Urkundentextes entsteht.⁶ Wenn man schließlich unter Wanzlow nicht das Land Usedom allein, sondern in Entsprechung zur Prüfeninger Vita Ottos von Bamberg das Gebiet mit den

³ LABUDA (wie Anm. 2).

⁴ SUŁOWSKI (wie Anm. 2), S. 39 f., sah trotz des von ihm herausgestellten Widerspruchs keinen Anlaß, diese Passage aus seiner Rekonstruktion des Originals zu entfernen (S. 64 f.). Die Redarier waren nur als Tributzahler, nicht als Territorium in der Urkunde verzeichnet, und dies ist wohl erst eine Zutat aus dem 11. Jahrhundert, vgl. LABUDA (wie Anm. 2), S. 125.

⁵ WOLFGANG BRÜSKE: Untersuchungen zur Geschichte des Lutizenbundes. Deutsch-Wendische Beziehungen des 10.-12. Jahrhunderts, Münster, Köln 1955 (Mitteldeutsche Forschungen, 3), S. 144 f. Die Schreibweise *Tolensane* findet sich z.B. in einer im Original überlieferten Urkunde von 965 (MUB 16 = PUB 12). Diese und andere Widersprüchlichkeiten in bezug auf die nördliche Grenze des Bistums Havelberg wurden schon im Zuge einer Analyse der Grenze der sächsischen Marken kurz berührt, siehe FRED RUCHHÖFT: Die Grenze der sächsischen Marken im Gebiet der Ostseeslawen im 10. und 11. Jahrhundert, in: Baltische Studien N.F. 87 (2001), S. 7-23, hier S. 12-15, und sollen an dieser Stelle umfassend diskutiert werden.

⁶ Vgl. hierzu LABUDA (wie Anm. 2), S. 127 f. Das „Rügische Meer“ ist mit dem Greifswalder Bodden gleichzusetzen.

Städten bzw. Burgen Usedom, Wolgast und Gützkow versteht⁷, dann beanspruchte das Bistum Havelberg den gesamten Peeneraum und Usedom bis an die Küste im Norden.

Ein zweites Problem ist die zweifache Nennung einiger Provinzen in den Stiftungsurkunden sowohl von Brandenburg als auch von Havelberg, nämlich *Zemcici/Zamcici*, *Liezizi/L(ie)sici* und *Desseri/Dassia*.⁸ Ob sich hierin ein weiteres Motiv für die Havelberger Fälschung verbirgt, um mit der Vordatierung der Urkunde gegenüber Brandenburg ältere Rechte geltend zu machen, muß vorerst offen bleiben, denn die brandenburgische Landesgeschichtsforschung hat noch keine ausreichende Sicherheit über den Charakter und die Lokalisierung der genannten Provinzen erlangt.⁹

⁷ Die Prüfeninger Vita des Bischofs Otto von Bamberg, hrsg. von ALFRED HOFMEISTER, Greifswald 1924 (Denkmäler der Pommerschen Geschichte, 1), III/4.

⁸ BRÜSKE (wie Anm. 5), S. 196; JOACHIM HERRMANN: *Zamcici – Zemcici*. Ein Beitrag zum Problem der Wohnsitze der slawischen Stämme zwischen Elbe und Oder, in: Festschrift für Karl Hohmann zum 75. Geburtstag, Potsdam 1960 (Märkische Heimat, Sonderh. 1), S. 56-60; LABUDA (wie Anm. 2), S. 108-112. ENDERS (wie Anm. 2) und BERGSTEDT (wie Anm. 2) setzten sich mit dieser Problematik nicht auseinander. Der Eintrag *Lusici* ist eine Interpolation der Brandenburger Urkunde aus dem 11. oder 12. Jahrhundert im Streit mit Meißen, vgl. LABUDA (wie Anm. 2), S. 116 f. Vgl. auch FRIEDRICH SALIS: Forschungen zur älteren Geschichte des Bistums Kammin, in: Baltische Studien N.F. 26 (1924), S. 1-156, hier S. 46. Die Brandenburger Stiftungsurkunde ist gedruckt in: PUB 11, ferner in: MUB 15; DO I, 105; UBM 15; LÜBKE (wie Anm. 1), Nr. 83.

⁹ LABUDA (wie Anm. 2), S. 116-119, hat gezeigt, daß die drei Provinzen tatsächlich identisch sein dürften. Die anderen Forscher haben dieses Problem nur unzureichend behandelt. Es sei nur ein Gedanke erlaubt: Wenn Havelberg tatsächlich etwas jünger als Brandenburg sein sollte, vgl. BERGSTEDT (wie Anm. 2), S. 84-88, könnte man das Bistum Havelberg durch Wegnahme einiger Provinzen von Brandenburg an dessen Größe angeglichen haben (nun 6:7 Provinzen, sonst 3:10). Dies spräche gegen die weitsichtigen Planungen Ottos, wonach man annehmen müßte, daß er die Bistümer unter Berücksichtigung künftiger Eroberungen plante. Es bleibt zumindest die Frage, warum Redarier und Tollenser, aber auch der Peeneraum von der ottonischen Bistumsorganisation offensichtlich ausgenommen blieben: Gab es hier Planungen für ein weiteres Bistum? Eine formelle Zuordnung der Redarier und Tollenser (*inferior marcha?*) ist aber wahrscheinlich, siehe MAGISTRI ADAM BREMENSIS: *Gesta Hamburgensis ecclesiae Pontificum*, in: Quellen des 9. und 11. Jahrhunderts zur Geschichte der Hamburgischen Geschichte und des Reiches (künftig zit. ADAM), Darmstadt 1961 (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters, 9), Kap. II/16. Bei einer möglichen späteren Datierung könnte sogar die Einsicht eine Rolle gespielt haben, daß vorerst noch keine weitere Expansion möglich war, weshalb Havelberg eine Art Notlösung war und auch blieb. Seine Lebensfähigkeit konnte nur durch Abtrennung von Brandenburger Provinzen gewährleistet werden. Das würde die besondere Grenzfestlegung gegenüber Brandenburg in den Havelberger Urkunden erklären, wirft aber zugleich die Frage auf, warum mit Sicherheit daraus erwachsene Konflikte keine Spuren in den Quellen hinterließen. Selbst wenn das Bistum Brandenburg erst in den 60er Jahren des 10. Jahrhunderts gegründet worden sein sollte – hierzu HELMUT ASSING: Wurde das Bistum Brandenburg wirklich 948 gegründet?, in: Jahrbuch für Brandenburgische Landesge-

Vor diesem Hintergrund kann auch die Bemerkung der Havelberger Urkunde, daß sich kein anderer Bischof ein Recht in den genannten Territorien anmaßen dürfe, nicht als Betonung der Echtheit Havelberger Ansprüche gelten¹⁰, sondern sie ist vielmehr als ein Hinweis darauf zu deuten, daß es genau darin Probleme gab: wenn nicht in den doppelt genannten Provinzen gegenüber Brandenburg, dann doch wenigstens im Hinblick auf die Ansprüche an der Nordgrenze.

Ein Vergleich mit anderen Urkunden bezüglich der Grenzbeschreibungen ist gerade für den Norden schwierig, da auch ein Teil der Schweriner Urkunden im Grenzstreit mit Havelberg und Kammin interpoliert worden ist. Nur die unbestritten echten Urkunden aus den Jahren 1171, 1181 und 1211 können unbedenklich in die Untersuchungen einfließen, doch enthalten gerade diese keine direkt ablesbare Güterbeschreibung.¹¹ Unbesorgt heranzuziehen sind auch die Stiftungsurkunden der Bistümer Brandenburg und Kammin. Als wesentliches Motiv für die Havelberger Fälschung sind die Auseinandersetzungen zwischen den Bistümern Havelberg, Schwerin und Kammin anzusehen; folglich ist das Hauptaugenmerk auf die nördliche Grenze des Bistums zu richten.¹²

schichte 49 (1998), S. 7-18; DERS.: Das Bistum Brandenburg wurde wahrscheinlich doch erst 965 gegründet, in: Jahrbuch für Brandenburgische Landesgeschichte 51 (2000), S. 9-29; vehement dagegen: DIETRICH KURZE: Otto I. und die Gründung des Bistums Brandenburg, in: Jahrbuch für Brandenburgische Landesgeschichte 50 (1999), S. 12-30 –, der Hinweis auf eine zeitliche Staffelung der beiden Bistumsgründungen bleibt bestehen. Vgl. auch unten, Anm. 77.

¹⁰ ENDERS: Frühgeschichte (wie Anm. 2), S. 40.

¹¹ Zur Diskussion über die Echtheit vgl. FRIEDRICH SALIS: Die Schweriner Fälschungen. Diplomatische Untersuchungen zur mecklenburgischen und pommerschen Geschichte im 12. und 13. Jahrhundert, in: Archiv für Urkundenforschung 1 (1908), S. 273-354. Vgl. auch die erst kürzlich publizierte Arbeit von KARL SCHMALTZ: Über die sogenannten „Schweriner Fälschungen“, hrsg. von NILS RÜHBERG, in: Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde 114 (1999), Beiheft (Festschrift für CHRISTA CORDSHAGEN), S. 7-44. Die Grenzen des Landesbistums sind folglich nur über die Grenzen der sächsischen Herrschaft zu bestimmen. Nur hier hatte Heinrich der Löwe 1154 das Recht zur Gründung von Bistümern bekommen (vgl. MUB 56). Vgl. auch KARL JORDAN: Die Bistumsgründungen Heinrichs des Löwen, Leipzig 1939, S. 6-11, zu einer in der Mitte des 13. Jahrhunderts entstandenen Fälschung (Die Urkunden Heinrichs des Löwen Herzogs von Sachsen und Bayern, bearb. von KARL JORDAN, Leipzig 1941, Weimar 1949, Nr. 29 = MUB 57). Vgl. unten, Anm. 38 f., 116.

¹² Die Nordgrenze gab bisher kaum Anlaß zur Diskussion, obwohl bereits SULOWSKI (wie Anm. 2) den Anspruch auf die Peeneprovinzen als einen wesentlichen Grund für die Fälschung herausstellte. Ebenso haben auf dieses Problem verwiesen, ohne daß es in die eigentliche Fälschungsdiskussion einfloß: HERMANN BOLLNOW: Der Kampf um Vorpommern im 12. und 13. Jahrhundert von Lothar von Sachsen bis zum Ende der Staufer, in: Baltische Studien N.F. 47 (1960), S. 47-64, hier S. 60; WOLFGANG H. FRITZE: Beobachtungen zu Entstehung und Wesen des Lutizenbundes, in: DERS.: Frühzeit zwischen Ostsee und Donau. Ausgewählte Beiträge zum geschichtlichen Werden

1. Grundlagen der Territorialbildung seit der slawischen Zeit

Die slawischen Burgbezirke bzw. *terrae* basieren nach heutigem Wissen auf gewachsenen Siedlungskammern. Eine Beschreibung dieser Gebiete kann jedoch nur über die Rekonstruktion der Siedlungslandschaft entwickelt werden; lineare Grenzen waren weitgehend unbekannt. Schriftliche Quellen zur genauen Ausdehnung slawischer Burgbezirke fehlen, doch sind sie aufgrund der mehr oder minder deutlich ausgeprägten Grenzzonen archäologisch erschließbar.¹³ Die Zugehörigkeit eines Dorfes zu einem Burgbezirk war bereits aufgrund seiner Lage vorbestimmt, und nach damaligen Gegebenheiten und Bedürfnissen reichte die Angabe einzelner Burgbezirke in der Kamminer Stiftungsurkunde aus, um ein Territorium festzulegen.¹⁴ Nur ausnahmsweise hat man sie dezidiert angegeben. Auf einen gleichen Aufbau deuten die Gebietsbeschreibungen der Bistümer Havelberg und Brandenburg, aber auch das Bistum Oldenburg war ähnlich umschrieben.¹⁵

Die Grundlagen dieser Erkenntnis wurden mit der historischen Erforschung der Ämter Schwaan, Crivitz (mit Parchim und Sellesen) und Neustadt mit Brenz geschaffen.¹⁶ Die Untersuchungen über die Ämter Plau, Goldberg,

im östlichen Mitteleuropa vom 6. bis zum 13. Jahrhundert, Berlin 1982 (*Germania Slavica*, 3), S. 130-166 [Neuabdruck aus: JGMOD 7 (1958), S. 1-38], hier S. 135, und HORST-DIETHER SCHROEDER, WOLFGANG HORNEMANN: Die Sitze der Redarier und die Lage Rethras, in: Greifswald-Stralsunder Jahrbuch 10 (1972/73), S. 35-72, hier S. 50-58.

¹³ FRANZ ENGEL: Grenzwälder und slawische Burgwardbezirke in Nordmecklenburg. Über die Methoden ihrer Rekonstruktion, in: Siedlung und Verfassung der Slawen zwischen Elbe, Saale und Oder, hrsg. von HERBERT LUDAT, Gießen 1960, S. 125-140. Die Burgwarde finden sich größtenteils in spätslawischen Burgbezirken wieder.

¹⁴ JÜRGEN PETERSOHN: Gründung, Vorgeschichte und Frühzeit des pommerschen Bistums, in: Baltische Studien N.F. 78 (1992), S. 7-16, hier S. 10.

¹⁵ PUB 10 [MUB 14; DO I, 76; UBM 14]; PUB 11 [MUB 15; DO I, 105; UBM 15]; ADAM, II/21, 22, IV/13; Helmoldi presbyteri Bozoviensis Chronica Sclavorum, bearb. von BERNHARD SCHMEIDLER, Hannover ³1932 (*Monumenta Germaniae Historica: Scriptores rerum Germanicarum in usum Scholarum*, 32); HELMOLD VON BOSAU: Slawenchronik, hrsg. von HEINZ STOOB (künftig zit. HELMOLD), Darmstadt 1963 (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters, 19), I/20.

¹⁶ AUGUST RUDLOFF: Zur Topographie der Länder Schwaan und Laage, in: Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde 58 (1893), S. 1-22; DERS.: Die mecklenburgische Vogtei Schwaan, in: Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde 61 (1896), S. 254-364; PAUL STEINMANN: Vogtei Crivitz mit Land Silesen und Vogtei Parchim, Schwerin 1962 (Quellen zur ländlichen Siedlungs-, Wirtschafts-, Rechts- und Sozialgeschichte Mecklenburgs im 15. und 16. Jahrhundert, II/1), S. 11-32; CHRISTA CORDSHAGEN: Amt Neustadt, Rostock 1965 (Quellen zur ländlichen Siedlungs-, Wirtschafts-, Rechts- und Sozialgeschichte Mecklenburgs im 15. und 16. Jahrhundert, II/2), S. 11-21. Beide setzen wie auch MANFRED HAMANN: Das staatliche Werden Mecklenburgs, Köln, Graz 1962 (*Mitteldeutsche Forschungen*, 24), S. 21 f., eine territoriale Kontinuität des Grundstocks der

Lübz und Sternberg haben diese Überlegungen erneut bestätigt und archäologisch untermauert.¹⁷ Gerade in Mecklenburg und Pommern kann man wegen der kontinuierlichen Herausbildung der Territorialherrschaft durchgehende Entwicklungslinien erwarten.¹⁸ In Wagrien sind sie sogar trotz eines absoluten Bruchs in der Herrschaftsentwicklung zu verzeichnen.¹⁹ Die Kontinuität von der vorangehenden slawischen Landeseinteilung zu den deutschen Vogteien in bezug auf die Fläche ist aber allein aus Archivalien nicht zu beweisen. Wichtig ist vielmehr eine kleinteilige Analyse archäologischer und historischer Quellen in einem übersichtlichen Gebiet. Diesen Weg hat Wolfgang Prange erfolgreich bestritten, auch wenn es ihm nicht gelang, voneinander abgeschlossene Siedlungskammern nachzuweisen.²⁰ In Mecklenburg war es Franz Engel, der den methodisch neuen Weg ging.²¹ Er hat mit Recht darauf verwiesen, daß es im slawischen Siedlungsraum des frühen und hohen Mittelalters kaum Grenzlinien, sondern vorwiegend z.T. recht breite Grenzzonen in Form siedlungsarmer Räume gegeben hat.

Daß Flüsse nicht in jedem Fall als Grenzen dieser Territorien – spätestens seit dem 9./10. Jahrhundert mit Burgen als Mittelpunkt – anzusehen sind, kann man regelmäßig beobachten. So mußte die Theorie, daß die Warnow die westliche Grenze des Stammesgebiets der Kessiner gewesen sei, aufgrund genauerer Untersuchungen aufgegeben werden.²² Ähnliche Verhältnisse sind für die Recknitz zu erschließen. Gerade schiffbare Flüsse – Baggerfunde aus den Unterläufen von Warnow, Recknitz, Trebel und Peene unterstreichen die-

Vogteien aufgrund des Auftretens der slawischen Burgwälle voraus. Eine siedlungsarchäologische Untersetzung konnte damals wegen des Forschungsstands nicht erfolgen.

¹⁷ FRED RUCHHÖFT: Die Entwicklung der Kulturlandschaft im Raum Plau-Goldberg im Mittelalter, Rostock 2001 (Rostocker Studien zur Regionalgeschichte, 5), S. 156-170; TILO SCHÖFBECK: Das Land Sternberg im Mittelalter (7.-13. Jahrhundert). Genese einer Kulturlandschaft im Land der Warnower, Magisterarbeit an der Humboldt-Universität Berlin, Historisches Institut, Berlin 1999, S. 10-26.

¹⁸ EBERHARD BOHM: Slawische Burgbezirke und deutsche Vogteien, in: *Germania Slavica* I, hrsg. von WOLFGANG H. FRITZE, Berlin 1980 (Berliner Historische Studien, 1), S. 143-190, hier S. 144-147, 186-188.

¹⁹ HELMOLD I/56, 57; BOHM (wie Anm. 18), S. 149-154. Für die territoriale Ausdehnung gilt dies im Gegensatz zu Mecklenburg für Wagrien jedoch nicht, da durch die Einrichtung vieler kleiner Rechtsbezirke und neuer Burgen noch im 12. Jahrhundert die alten Territorialstrukturen fast völlig überformt wurden, hierzu BOHM (wie Anm. 18), S. 160-185.

²⁰ WOLFGANG PRANGE: Siedlungsgeschichte des Landes Lauenburg im Mittelalter, Neumünster 1960 (Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins, 41), S. 349, Karte 30. Dieses mag einerseits dem Forschungsstand anzulasten sein, zum anderen, und wohl gewichtiger, der Tatsache, daß es m.E. im hohen Mittelalter im polabischen Gebiet erhebliche Wandlungen im Siedlungsgebiet gegeben hat.

²¹ ENGEL (wie Anm. 13).

²² FRIEDRICH WIGGER: Mecklenburgische Annalen bis 1066, Schwerin 1860, S. 117; RUDLOFF: Vogtei Schwaan (wie Anm. 16), S. 271, 277, 289-329, 343 f. und bes. 354-359; BRÜSKE (wie Anm. 5), S. 138; ENGEL (wie Anm. 13).

sen Befund – bildeten wichtige Lebensadern innerhalb der Siedlungsgebiete. So werden die Grenzen der Bistümer Havelberg und Brandenburg z.T. mit nur unbedeutenden Flüssen beschrieben, während Havel und Spree die Achsen beider Bistümer waren. Sie ließen sich trotz manchmal recht breiter, vermoorteter Flußauen relativ gut überwinden.²³ Elbe und Oder mit ihren hochwassergefährdeten Tälern hingegen bildeten größere Barrieren, die sie frühzeitig, nicht aber generell zu Grenzen werden ließen. Die Tendenz, mit der Entstehung der Territorialherrschaften, vor allem aber wegen des fortschreitenden Landesausbaus auch im Gebiet der Ostseeslawen im 11. und 12. Jahrhundert an Wasserläufen unverrückbare Grenzlinien zu schaffen, ist unverkennbar.

Eine Richtlinie, welche Flüsse als Grenzen in Frage kommen, wird man nicht ermitteln können. Regelmäßig wird deutlich, daß die Wasserscheiden zwischen den Flußtälern am oberen Ende der Nebenflüsse viel häufiger als Grenzen zwischen den Siedlungskammern auftreten. Dies ist eine von der Ethnizität der Anwohner völlig unabhängige Entwicklung, die man bei allen Völkern beobachten kann.²⁴

Unter diesen Umständen kommt der zweiten Sprengelbeschreibung in der Havelberger Urkunde eine besondere Bedeutung zu. Die Burgwarde und Stammesgebiete bildeten – analog zu Kammin – eine in sich schlüssige und nachvollziehbare Definition des Sprengels. Kammin kam fast ausschließlich mit dieser Beschreibung aus. Nur im Osten wird die Leba erwähnt, die Recknitz erscheint erst im 13. Jahrhundert in den Quellen, während für die gesamte Südgrenze keine Flußnamen überliefert werden.²⁵ Faktisch hätten die Tollense und der heutige Landgraben genannt werden können.

2. Der Fluß Elde in den historischen Quellen

Die heutigen geographischen Begriffe sollten nicht ungeprüft auf ältere Verhältnisse übertragen werden. In den Urkunden für das Bistum Havelberg²⁶

²³ Der Bau von Brücken und Moorwegen im Umfeld von Burgen war den Ostseeslawen geläufig. Vgl. RALF BLEILE: Slawische Brücken in Mecklenburg-Vorpommern, in: Bodendenkmalpflege in Mecklenburg, Jahrbuch 1998, S. 127-169. Überregionale Verkehrswege wurden jedoch bis auf vier zeitlich aufeinanderfolgende Brückentrassen an der Recknitz zwischen Dudendorf/Kuckstorf und Liepen (dazu RALF BLEILE, SUNHILD KLEINGÄRTNER: Flußfunde und Flußübergänge aus dem Recknitztal zwischen Dudendorf und Bad Sülze, Lkr. Nordvorpommern, in: Bodendenkmalpflege in Mecklenburg, Jahrbuch 2001, im Druck) bisher nur wenig dokumentiert. Hinweise auf Brücken liegen für viele Flüsse in Mecklenburg-Vorpommern vor.

²⁴ HANS FERDINAND HELMOLT: Entwicklung der Grenzlinie aus dem Grenzsaume im alten Deutschland, in: Historisches Jahrbuch 17 (1896), S. 235-264.

²⁵ PUB 27, 30, 4637 [auch: Monumenta Germaniae Historica, Epistolae saeculi XIII e regestis pontificum Romanorum, hrsg. von KARL RODENBERG, Bd. 1 (künftig zit. Epist. saec. XIII), Berlin 1883, Nr. 775]; JÜRGEN PETERSOHN: Die räumliche Entwicklung des Bistums Kammin, in: Baltische Studien N.F. 57 (1971), S. 7-26.

²⁶ PUB 11, 41, 81 (MUB 14, 52, 130).

heißt es, daß die Grenze des Sprengels entlang „der Quelle des Eldeflusses westwärts bis zum Einfluß desselben in die Elbe“ verlaufe, dazu wurde ihm u.a. entsprechend der Stiftungsurkunde das Müritzerland zugesprochen. Das Stammesgebiet der Müritzer lag mit großer Sicherheit vorwiegend westlich und südöstlich der Müritz von nördlich Malchow über Röbel bis in die Gegend von Wesenberg und dem heute brandenburgischen Zechlin (Land Turne).²⁷

Die Elde nach heutigem Verständnis entspringt bei Darze, Lkr. Müritz, wenige Kilometer südöstlich des Plauer Sees, und fließt über Wredenhagen und Buchholz nach Osten in den südwestlichen Arm der Müritz. Diese verläßt sie im Nordwesten bei Klink und durchfließt in westliche Richtung den Kölpin- und den Flesensee, dann den Malchower, den Petersdorfer und den Plauer See („Obere Seen“). Bei Plau verläßt sie die Seenplatte, um über Parchim und Neustadt-Glewe bei Dömitz in die Elbe zu münden.²⁸ Oberhalb der „Oberen Seen“ verläuft sie diesen entgegengesetzt parallel und ist daher in ihrer Gesamtheit als Grenzlauf völlig ungeeignet. Außerdem kommt hinzu, daß die Bezeichnung „Elde“ erst ab Plau üblich gewesen sein dürfte. Im Bereich der „Oberen Seen“ nennt man sie noch heute gewöhnlich „Reeke“ oder „Recken“, so die „Eldenburg Reek“ zwischen Müritz und Kölpin²⁹, der „Recken“ zwischen Malchower und Petersdorfer See und die „Malchower“ bzw. „Zislower Reeke“ am Ausfluß aus dem Plauer See³⁰. Oberhalb Plaus ist der Name „Elde“ erst in der Neuzeit häufiger faßbar.

Diesen Verhältnissen trägt schon der Grenzvertrag zwischen Havelberg und Schwerin von 1252 Rechnung.³¹ Erst westlich von Plau wurden alle Pfarren südlich der Elde ohne Rücksicht auf vorhandene Vogteigrenzen an das Bistum Havelberg abgetreten, wobei der Standort der Pfarrkirchen ausschlaggebend war. Östlich von Plau lagen Schweriner Pfarren auch südlich der Seenkette, z.B. Alt Malchow und Röbel (Altstadt). Havelberg richtete für sei-

²⁷ WIGGER (wie Anm. 22), S. 112-114; BRÜSKE (wie Anm. 5), S. 191-193, mit Präzisierung aufgrund der archäologischen Karten.

²⁸ Beschreibung in den Mecklenburgischen Staatskalendern, z.B. 1905, S. 388 f.

²⁹ MUB 6171.

³⁰ Persönliche Ortskenntnis des Verfassers. Auch im Jahre 1232 (MUB 398) wird der Flußlauf zwischen Plauer See und Malchow nicht konkret benannt: *rēka* (Fluß). Vgl. REINHOLD TRAUTMANN: Die slavischen Ortsnamen Mecklenburgs und Holsteins, Berlin 1950 (Abhandlungen der sächsischen Akademie der Wissenschaften, 45/3), S. 127. Auch in einer Urkunde von 1330 über die Vergabe von Gewässern im Süden der Müritz an die Johanniter in Mirow und deren Erweiterungen in den Jahren 1361, 1375 und 1401 wird die Elde nicht genannt. MUB 5190, 8869, 8870, 10675 und Abschrift vom 23.10.1489 (Mecklenburgisches Landeshauptarchiv, Regestensammlung); Das Bistum Havelberg, bearb. von GOTTFRIED WENTZ, Berlin 1933 (Germania Sacra, 1, 2), S. 391-393.

³¹ MUB 710; Karte der kirchlichen Gliederung Mecklenburgs um 1500, bearb. von OTTO WITTE, in: Historischer Atlas von Mecklenburg, hrsg. von FRANZ ENGEL, Bückeburg 1970, Karte 5.

nen Teil im ehemaligen Land Vipperow (später Vogtei Röbel-Wredenhagen mit der Turne und der Lieze) das Erzdiakonat Röbel-Neustadt ein.³² Die beim Bistum Schwerin verbliebenen Gebiete im Land Müritz, darunter auch einige Pfarren südlich der Eldeseenkette, unterstanden fortan dem Erzdiakonat Röbel-Altstadt, während das Land Schlön-Waren schon um 1210 auf Umwegen zum Bistum Havelberg und dann 1252 wieder zum Bistum Schwerin kam.³³

Der Eldelauf nach heutiger Auffassung ab Darze entspricht also nicht den für das 10. Jahrhundert³⁴ zugrunde gelegten topographischen Verhältnissen der Havelberger Urkunde. Die dort bezeugte vollständige Übereignung des Gebiets der Müritzer steht daher nicht im Widerspruch mit der Eldegrenze. Dieser Befund könnte als Beleg dafür gelten, daß das während der Gründung Havelbergs gängige Verständnis von Stammesgebieten bei der Wiederaufrichtung um 1150 nicht mehr nachvollziehbar war.³⁵ Vielmehr hatte sich die Landeseinteilung längst von den Stammesstrukturen entfernt; an ihre Stelle war die spätslawische Burgbezirksorganisation getreten.³⁶ Hierin könnte die Ursache für die zweite Grenzbeschreibung zu suchen sein.

3. Die tatsächlichen Verhältnisse im 12. und 13. Jahrhundert

Den Anlaß für den Grenzstreit des 12./13. Jahrhunderts bot die ottonische Urkunde von angeblich 946, die das neu eingerichtete Bistum Havelberg dotierte und die Grenzen des Sprengels festlegte.³⁷ Der Bischof erwirkte im 12. Jahrhundert die bekannten Bestätigungen dieser angeblich alten Besitzungen. Diese Urkunden legten neben der Peene die Elde jeweils von der Quelle bis zur Mündung als nördliche Grenze fest. Kaiser Friedrich bestätigte zwanzig

³² WIGGER (wie Anm. 22), S. 132 f.; DERS.: Berno, der erste Bischof von Schwerin, und Mecklenburg zu dessen Zeit, in: *Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde* 28 (1863), S. 3-278, hier S. 193; WENTZ (wie Anm. 30), S. 412-419; KARL SCHMALTZ: *Kirchengeschichte Mecklenburgs*, Bd. 1, Schwerin 1935, S. 129, Anm. 11.

³³ MUB 240n, 710, 2016.

³⁴ Davon geht auch LABUDA (wie Anm. 2), S. 120, aus.

³⁵ Das Bistum Havelberg war zwischen 983 und 1147 ein reines Titularbistum, vgl. WENTZ (wie Anm. 30), S. 17; es konnte seine Rechte folglich nicht vor Ort wahren und entsprechend die inzwischen eingetretenen Veränderungen nicht wahrnehmen.

³⁶ Dabei ist gelegentlich zu beobachten, daß ein Burgbezirk den Namen des Stammes übernahm, nicht aber das gesamte Stammesgebiet umfaßte. Hierzu ZYGMUNT SUŁOWSKI: *O synteżę dziejów Wioletów-Luciców* [Zur Entstehungsgeschichte der Wilzen-Lutzen], in: *Roczniki Historyczne* 24 (1958), S. 113-143, hier S. 126, 128, für das Land Tolenz. Gleiches gilt auch für die Müritzer. Ende des 12. Jahrhunderts unterschied man die Länder (Burgbezirke) Müritz und Vipperow, vgl. PUB 99, 117, 132 (MUB 141, 149, 162).

³⁷ Zur Interpolation und zur verfälschten Datierung vgl. bes. BERGSTEDT (wie Anm. 2), S. 61-84. Dagegen ENDERS: *Stiftungsjahr* (wie Anm. 2), S. 56-65; DIES.: *Frühgeschichte* (wie Anm. 2), S. 48-53.

Jahre nach der widersprüchlichen Havelberger Urkunde von 1150 die Schweriner Grenzen, wonach sich dieses Bistum bis südlich der Elde ausgedehnt haben soll.³⁸ Nach späteren Urkunden – darunter auch die unbestritten echten Exemplare – sollten die Grenzen des Bistums Schwerin mit jenen übereinstimmen, die dort die Reichweite des Herzogtums Sachsen markierten.³⁹ Dieses reichte damals in Form der untergeordneten Fürstenhäuser Mecklenburgs vom Plauer See bis Parchim entsprechend den Grenzen der Vogteien und Wirkungsgebiete der mecklenburgischen Fürsten bzw. den archäologisch ermittelten Siedlungsgrenzen südlich über die Elde hinaus und umfaßte auch das Land Turne südöstlich der Müritz, das sich bis in die Gegend um Zechlin (Lkr. Ostprignitz, Brandenburg) erstreckte.⁴⁰ Nach dem Bericht des Helmold von Bosau wurden dem Herzogtum schon 1160 die Bezirke von Quetzin und Malchow eingegliedert;⁴¹ das entsprach den ehemaligen Stammesgebieten der Warnower und der Müritzer.

Auch der Wirkungskreis der Schweriner Bischöfe erstreckte sich bis in diese südlichen Gebiete. Urkundlich sehen wir Bischof Brunward 1219 in einer Verhandlung über Michaelisberg (wüst bei Karbow, Lkr. Parchim) tätig; im Jahre 1229 teilte er die Parchimer Burgwardkirche, zwei der neuen Pfarren – Klockow (wüst auf der Feldmark Parchim) und Damm – lagen südlich der Elde.⁴² Das 1235 gegründete Kirchspiel Kuppentin reichte ebenso wie die Pfarre Plau über die Elde hinaus.⁴³ Der Zehntvertrag zwischen Brunward und den Fürsten Johann von Mecklenburg und Pribislaw (später)⁴⁴ von Parchim von 1230 bezog sich auf die Länder Warnow zu beiden Seiten der Elde und das ausschließlich südlich der Elde gelegene Land Brenz.⁴⁵ Mindestens die älteren Pfarren, so Görgelin (wüst bei Gnevsvorf, Lkr. Parchim) und viel-

³⁸ PUB 53 (MUB 91). Diese Urkunde ist nachweislich interpoliert; die Grenzbeschreibung dürfte ebenfalls im Hinblick auf die Auseinandersetzungen „konkretisiert“ worden sein, dazu SALIS: Die Schweriner Fälschungen (wie Anm. 11), S. 306-339; JORDAN: Bistumsgründungen (wie Anm. 11), S. 46-65, bes. 56-58; SCHMALTZ (wie Anm. 11), S. 14-24. Sie kann daher für sich allein genommen nicht zum Nachweis der Havelberger Fälschung dienen.

³⁹ MUB 198, 202. Während das Friedrich-Diplom interpoliert ist, findet sich die Deckungsgleichheit in den echten Schweriner Urkunden wieder, ausdrücklich wird dies auch im Diplom Ottos IV. benannt. Zur Echtheit der Schweriner Urkunden: JORDAN: Bistumsgründungen (wie Anm. 11), S. 46-65; SCHMALTZ (wie Anm. 11). Demnach sind nur die Urkunden PUB 53, 56 und 132 (MUB 91, 100 C und 162) interpoliert. Nach SALIS: Die Schweriner Fälschungen (wie Anm. 11) wären auch die Urkunden PUB 75, 99, 117 (MUB 124, 141, 149) gefälscht.

⁴⁰ MUB 260, 299, 370, 436 als früheste Belege der Herrschaft der Mecklenburger.

⁴¹ HELMOLD, I/88.

⁴² MUB 260, 370.

⁴³ MUB 436.

⁴⁴ Pribislaw tritt erst seit 1238 als selbständig regierender Fürst von Parchim auf (MUB 476).

⁴⁵ MUB 376.

leicht auch Kreien, sind vermutlich noch unter Verwaltung des Schweriner Bischofs entstanden.⁴⁶ Im Gebiet der Müritzer sehen wir ihn mehrfach in der Turne, namentlich auch in Zechlin.⁴⁷ Demnach reichte das Bistum Schwerin auch de facto bis an die südlichen Grenzen der mecklenburgischen Fürstentümer Parchim und Werle, die mit Ausnahme der Gegend um Zechlin bis heute etwa mit der Landesgrenze zu Brandenburg übereinstimmen. Die Konzeption als welfisches Landesbistum hatte vorerst gegriffen.

Die zitierten Urkunden enthalten Gebietsüberschneidungen, die jedoch nur teilweise mit veränderten politischen Bedingungen zu erklären sind. Das Land Müritz kam zusammen mit dem Land der Obodriten, das seit dem 10. Jahrhundert dem Erzbistum Hamburg-Bremen angehört hatte, 1160⁴⁸ zum Herzogtum Sachsen; die alten Ansprüche des Erzbistums Magdeburg auf dieses Gebiet wurden bei der Begründung des Landesbistums in Schwerin übergegangen. Folglich ließen sich auf Müritz von beiden Bistümern Ansprüche begründen, wobei sich Schwerin auf die Situation berufen konnte, die durch die Politik Heinrichs des Löwen entstanden war, nicht aber auf ältere Rechte des Bistums Oldenburg; solche älteren Rechte hatte vielmehr Havelberg aus der Hand Ottos I. erhalten. Der – über seinen Suffragan Havelberg zweifellos vorhandene – Anspruch Magdeburgs auf das Gebiet der Müritzer wurde unabhängig von den Havelberger Urkunden schon im Zusammenhang mit der Missionstätigkeit Ottos von Bamberg deutlich.⁴⁹ Im Gebiet der Warnower sind die Ansprüche Schwerins auf das gesamte ehemalige Stammesgebiet (die Gae Quetzin = Plau-Goldberg, Warnow = Sternberg und Parchim) ausgerichtet, das de facto auch Gebiete südlich der Elde umfaßte, während Havelberg eine Grenze an der Elde beanspruchte. Ob dabei der Passus „beiderseits der Elde“ Teil der Schweriner Interpolation des Friedrich-Diploms war⁵⁰, soll vorerst offen bleiben. Fakt ist, daß das Land Warnow urkundlich nachweisbar auch Gebiete südlich der Elde umfaßte. Zu untersuchen ist nun, ob sich diese im 12. und 13. Jahrhundert belegten Verhältnisse auch für die Klärung der Situation des 10. Jahrhunderts heranziehen lassen.

⁴⁶ RUCHHÖFT: Entwicklung (wie Anm. 17), S. 142-146.

⁴⁷ MUB 462.

⁴⁸ HELMOLD I/88.

⁴⁹ Ebonis Vita Ottonis Episcopi Bambergensis, hrsg. von PHILIPP JAFFÉ (Bibliotheca rerum Germanicarum, 5), Berlin 1869, III/4: *Erat etiam illic barbarorum natio, que Moriz vocabatur. Hec, audita beati opinione, ultro se fidei sacramentis ab eo imbui expetebat. Se ipse, ut vir prudens et sagacissimi ingenii, ad Noripertum archipresulem suum eos dirigebat; dicens: illicitum esse super alienum fundamentum edificare; se potius ad remotiores gentes edicto domni pape et litteris Wortizlai ducis Pomeranie evocatum.*

⁵⁰ JORDAN: Bistumsgründungen (wie Anm. 11), S. 48 f., 55-58. SALIS: Die Schweriner Fälschungen (wie Anm. 11), S. 321, 346, sieht in diesem Passus nichts Verdächtiges; auch alle anderen Urkunden und der faktische Zustand zeigen, daß dieser Anspruch zu Recht bestand und sogar siedlungsgeschichtlich zu begründen ist. Der Passus könnte durchaus als Reaktion auf die Havelberger Ambitionen entstanden sein.

4. Die archäologisch erschließbare Siedlungslandschaft

Da sich Grenzüberschneidungen im Land Müritz durch die politischen Entwicklungen ausreichend begründen lassen, können sich die weiteren Überlegungen auf das Gebiet westlich des Plauer Sees konzentrieren. Schriftliche Quellen helfen hier nicht weiter. Die Siedlungslandschaft an der oberen Elde ist aber aufgrund einer jahrelangen intensiven Bodendenkmalpflege durch die Kartierung der Funde sehr gut zu erschließen. Ausgangspunkt ist dabei die Rekonstruktion der mittelalterlichen Ausdehnung der Vogteien Plau, Lübz (Land Ture) und Goldberg, die zusammen dem spätslawischen Burgbezirk Quetzin entsprachen.⁵¹ Wie sich zeigte, geht dieser Burgbezirk auf eine geschlossene frühslawische Siedlungslandschaft des eingangs besprochenen Charakters zurück.⁵²

Die Einwanderung slawischer Gruppen in dieses Gebiet wie in das gesamte Mecklenburg erfolgte seit dem frühen 8. Jahrhundert und war im 9. Jahrhundert abgeschlossen. Um 900 entstanden zahlreiche kleinere Burgen; das Land erhielt seine größte Burgendichte. Dabei lassen sich drei Konzentrationen im Bereich des späteren Landes Quetzin erkennen.

Der erste Schwerpunkt befand sich beiderseits der Elde. Hier liegt der Burgwall „Stadtstelle“ („Stadt Städt“) in dem Forst „Fahrenhorst“ unweit Kuppentin.⁵³ In ihm kann der Ausgangs- und Kristallisationspunkt der Besiedlung der Region gesucht werden. Diese Burg wurde noch zur Zeit der Feldberger Keramik von einer kleineren, benachbarten Fürstenburg⁵⁴ abgelöst. Der Burgwall ist aufgrund seiner Funde in das ausgehende 9. und ins 10. Jahrhundert zu datieren. Die Siedlungen zu diesen Burgen streuen nördlich und südlich der Elde sowie entlang der oberen Mildenitz bis an den Damero-
wer See und bis Goldberg. Ob sich hier bereits im 10. Jahrhundert ein weiteres Burgzentrum herausbildete, kann derzeit noch nicht sicher gesagt werden.⁵⁵

⁵¹ HELMOLD I/88, 89; MUB 244; RUCHHÖFT: Entwicklung (wie Anm. 17), S. 48 f., 156-170. Die hier genutzte Methodik hat sich im Arbeitsgebiet des Projekts „Germania Slavica“ am Geisteswissenschaftlichen Zentrum für Geschichte und Kultur Ostmitteleuropas in Leipzig bewährt und wird in verschiedenen Untersuchungen dargelegt. Bisher erschienen neben anderen Aufsätzen: PETER DONAT, HEIKE REIMANN, CORNELIA WILICH: Slawische Siedlung und Landesausbau im nordwestlichen Mecklenburg, Stuttgart 1999 (Forschungen zur Geschichte und Kultur des östlichen Mitteleuropa, 8).

⁵² Ausführlich RUCHHÖFT: Entwicklung (wie Anm. 17), S. 36-50, bes. 48 f.

⁵³ Corpus archäologischer Quellen zur Frühgeschichte auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik (7.-12. Jh.), hrsg. von JOACHIM HERRMANN und PETER DONAT, I. Lfg. (künftig zit. Corpus), Berlin 1973, Nr. 14/13 mit Abb. 26.

⁵⁴ Corpus 14/12 mit Abb. 25, im folgenden Burgwall Fahrenhorst II.

⁵⁵ Ob im Falle der Burg Rikenhagen bei Goldberg mit einem mittelslawischen Vorgänger zu rechnen ist, bleibt vorerst unsicher, mit der Burg auf einer Insel bei Woosten ist zumindest eine Anlage nach der Mitte des 10. Jahrhunderts bis ins 11. Jahrhundert hinein abgesichert, vgl. RUCHHÖFT: Entwicklung (wie Anm. 17), S. 46.

Der zweite Siedlungskern gruppierte sich östlich der ersten Gruppe um Plau herum. Dazu gehörten der Burgwall Gaarz am Burgsee auf dem Plauer Feld⁵⁶, ein unmittelbar östlich vor der Burg gelegenes Suburbium sowie eine Reihe von Siedlungen südlich und nördlich der Burg, unter ihnen die Siedlung Plau im heutigen Stadtkern⁵⁷. Vom Burgwall stammen früh- und mittel-slawische Scherben, die eine mit der Burg Fahrenhorst identische Datierung zulassen. Die Siedlungen des Umfeldes zu beiden Seiten der Elde reichen bis in die Einwanderungszeit zurück.

Südwestlich von Gaarz liegt der dritte Burgwall, die „Schwedenschanze“, mit seinem Suburbium in den Wiesen des verlandeten Wangelineer Sees westlich des wüsten Kirchdorfes Görgelin.⁵⁸ Die dazugehörige Siedlungskammer ist anhand nur weniger benachbarter Fundplätze zu erraten. Die Anlage ähnelt der des Gaarzer Walles und ist den Funden nach etwa gleichzeitig mit den Burgen von Fahrenhorst (II) und Plau-Gaarz zu datieren.

Daß sich die Traditionen dieser frühen Burgbezirke in allerdings bisher nur wenig erschließbaren Formen bis ins ausgehende Hochmittelalter hinein erhalten haben, zeigt eine Untersuchung des Kuppentiner Pfarrsprengels.⁵⁹ Die Grenze der Pfarre Kuppentin von 1235⁶⁰ bildete auch die Grenze zwischen den Vogteien Plau und Goldberg bis in neuere Zeiten hinein. Damit wird klar, daß Pfarrsprengel und Vogteigrenzen aufeinander abgestimmt waren. Zudem gruppieren sich die eingepfarrten Dörfer auffällig um die Burg Fahrenhorst, also um ein spätestens seit dem 13. Jahrhundert bestehendes Waldgebiet herum. Möglicherweise lebte in der Pfarre das Kerngebiet eines Burgbezirks weiter, auch wenn seit dessen Existenz gut 200 bis 300 Jahre vergangen waren. Ein weiteres bemerkenswertes Ergebnis erbrachte die Kartierung der in ihrem Umfang übersichtlichen frühslawischen Besiedlung in die rekonstruierten Grenzen des 13. Jahrhunderts der Ämter Plau und Goldberg.⁶¹ Die in das spätere Amt Lübz hineinreichende ehemalige Pfarre Kuppentin von 1235⁶² umfaßte bis auf wenige Ausnahmen alle bisher außerhalb der Ämtergrenzen verbliebenen frühslawischen Fundplätze. Die Türe, der Kern des Amtes Lübz, ist ein jüngerer Ausbaubereich, entstanden seit dem 11. Jahrhundert. Damit ist nicht nur eine Kontinuität zwischen den spätmittelalterlichen Ämtern und den slawischen Burgbezirken bewiesen, man erkennt sogar die Wurzeln dieser Tradition seit der Zeit der slawischen Landnahme.

Vor dem Jahr 1000 wurden die erwähnten Burgen aufgegeben. Es entstanden dafür die Inselburg Quetzin im Plauer See und eine weitere im Woostener See bei Goldberg. Letztere wurde vermutlich noch im 11. Jahrhundert zugun-

⁵⁶ Corpus 14/30 mit Abb. 28.

⁵⁷ Corpus 14/30.

⁵⁸ Wangelin, Lkr. Parchim (Corpus 14/45).

⁵⁹ RUCHHÖFT: Entwicklung (wie Anm. 17), S. 169.

⁶⁰ MUB 436.

⁶¹ RUCHHÖFT: Entwicklung (wie Anm. 17), S. 141, Abb. 6.

⁶² MUB 436.

sten Quetzins aufgelassen, jedenfalls gab es um 1160 nur noch die Zentrale in Quetzin bei Plau. Der slawische Burgbezirk war durch die Zusammenfassung der gewachsenen slawischen Siedlungskammern entstanden. Die rekonstruierten Vogtei- und Kirchspielgrenzen des 13. Jahrhunderts stimmen auffällig mit den Grenzen dieser Siedlungskammern überein. Parallel zu den Verhältnissen in Mecklenburg oder im Lauenburgischen kann man auch in Hinterpommern und im Baltikum eine Amtseinteilung in Anlehnung an die alten Strukturen beobachten, die sich aus den Siedlungskammern entwickelt hatten.⁶³ Im Zuge eines intensiveren slawischen Landesausbaus im 11. und 12. Jahrhundert wurden zumindest kleinere Waldgrenzen weitgehend aufgelöst, während die Landschaft mit den leichteren Böden an der Grenze zwischen Mecklenburg und der Prignitz weit länger unberührt blieb.

Diese Feststellung gilt auch für die Landschaft südöstlich der Müritz. Das Gebiet mit der mittelslawischen Burg von Neu Canow südlich von Wesenberg umfaßte eine Region zwischen den südlichen Ausläufern der Müritz und Zechlin. Es ist nach den urkundlichen Nachrichten des 13. Jahrhunderts mit der *Turne* identisch, einer *terra*, für die jeglicher Nachweis eines spätslawischen Zentrums fehlt und die im 12. Jahrhundert vermutlich von der Inselburg Vipperow in der südlichen Müritz, später von Röbel, aus verwaltet wurde. Auch dieses Gebiet hatte also seine Eigenständigkeit innerhalb eines größeren Burgbezirks wahren können. Zudem wird sichtbar, daß sich die südliche Grenze der Herrschaft Werle bis zur askanischen Intervention um 1276 an dieser gewachsenen Grenzzone orientierte, freilich inzwischen mit einer Grenzlinie. Südlich des Landes Müritz-Vipperow ist den Schweriner Urkunden zufolge der Wald *Besut* zu suchen.⁶⁴ Er ist mit der *Lieze* der Überlieferung des 14. Jahrhunderts gleichzusetzen, ein Gebiet, das den archäologischen Funden nach erst im späten 12. und im 13. Jahrhundert und zudem nur geringfügig erschlossen wurde.

Auch im Gebiet südlich von Plau-Goldberg, an der Nordgrenze der Prignitz, begann der Landesausbau erst im 13. Jahrhundert, hier mit der Gründung des Klosters Stepenitz durch die Edlen Gans auf Putlitz im Jahr 1231.⁶⁵

⁶³ BOHM (wie Anm. 18), S. 179; HANS MORTENSEN, GERTRUD MORTENSEN: Die Besiedlung des nordöstlichen Ostpreußen bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts. T. 1: Die preußisch-deutsche Siedlung am Westrand der großen Wildnis um 1400, Leipzig 1937, S. 38-41, über die Ausnahmen 41-45. Hierzu existiert auch ein aktuelles Dissertationsprojekt an der Universität Greifswald von SONJA BIRLI unter dem Arbeitstitel: Herrschaftswandel im unteren Dünagebiet im 13. Jahrhundert. Wirkungen des Kulturkontakts zwischen Deutschen und Balten.

⁶⁴ PUB 99, 117, 132 (MUB 141, 149, 162).

⁶⁵ Novus Codex Diplomaticus Brandenburgensis, Bd. A 1, bearb. von ADOLPH FRIEDRICH RIEDEL (künftig zit. CDB), Berlin 1838, S. 241, Nr. 1, Urkundensammlung ebenda, S. 229-267, Nr. 1-43. Für eine Übersicht und Literaturangaben vgl. WENTZ (wie Anm. 30), S. 273-285, dort auch eine Quellenübersicht mit den im CDB nicht abgedruckten Urkunden und Akten aus dem Landeshauptarchiv Schwerin; URSULA CREUTZ: Bibliographie der ehemaligen Klöster und Stifte im Bereich des Bistums Berlin, des bischöflichen

Auf unbebautes Land mit einem bestehenden Dorf (Stepenitz) deutet die Übergabe von pauschal 60 Hufen. Einige Jahre später, 1246, erscheinen dort die offensichtlichen Neugründungen Krempendorf und Jännersdorf.⁶⁶ Es könnte möglich sein, daß die Klostergründung gegenüber der von Norden her fortschreitenden Siedlung in der Türe, belegt durch die Umsetzung von Cesemow/Michaelisberg 1219, das Territorium der Prignitz durch eigene Landesausbauten sichern sollte.⁶⁷ Meyenburg, die zwischen 1285 und 1317 zur Stadt erhobene askanische Grenzfeste⁶⁸, war noch 1541/42 eine Tochterkirche der Pfarre von Wendisch Priborn in Mecklenburg.⁶⁹ Diese Verbindung kann nur auf das 13. Jahrhundert zurückgehen. Sie spricht dafür, Priborn als eine Gründung der Prignitz anzusehen, und gibt damit einen Hinweis, daß die Dosse-Stepenitz-Grenze erst relativ spät als lineare Landesgrenze ihre Festsetzung fand.⁷⁰ Auch im Raum westlich von Parchim bis an die Lewitz heran spricht das Siedlungsbild gegen eine Grenzsituation entlang der Elde.⁷¹

Folglich muß zu der Frage nach der Havelberger Bistumsgrenze entlang der Elde festgestellt werden, daß die Elde zwischen Plau und Lübz, aber auch zwischen Parchim und Neustadt-Glewe, im 9. und 10. Jahrhundert keinen Grenzcharakter hatte.⁷² Wenn dennoch die Eldegrenze festgelegt wurde, konnte dies nicht auf einem Mangel an Kenntnis der geographischen Verhältnisse beruhen, da angesichts der sorgfältigen Vorbereitungen (Beteiligung eines päpstlichen Legaten) der Havelberger und Brandenburger Bistumsgrün-

chen Amtes Schwerin und angrenzender Gebiete, Leipzig 1983, S. 193-196 (mit Literatur); LISELOTT ENDERS: Die Prignitz. Geschichte einer kurmärkischen Landschaft vom 12. bis zum 18. Jahrhundert, Potsdam 2000 (Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, 38), S. 97.

⁶⁶ CDB, A1, 242, Nr. 2, 3; WENTZ (wie Anm. 30), S. 280; LISELOTT ENDERS: Historisches Ortslexikon für Brandenburg. Teil 1: Die Prignitz, Weimar 1962 (Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, 3), S. 165 f., 194. Beide Orte erscheinen als großer Rundling bzw. rundangerdorfähnliche Anlage, also echte Gründungsdörfer. Vorgänger sind nicht bekannt.

⁶⁷ Cesemow, MUB 260. Klostergründungen und andere geistliche Grundherrschaften wurden von landesherrlicher Seite auf verschiedene Weise zur Grenzsicherung herangezogen, dazu WALTER KUHN: Kirchliche Siedlung als Grenzschutz 1200 bis 1250 (am Beispiel des mittleren Oderraumes), in: Ostdeutsche Wissenschaft 9 (1962), S. 6-55. Es sei in dieser Beziehung im (z.T. ehemals) Mecklenburgischen auf den Altenkamper Hof Dranse, die Johanniter-Komturei in Mirow und den Doberaner Grundbesitz bei Zechlin verwiesen.

⁶⁸ MUB 3943; CDB A2, S. 244 ff.; ENDERS: Historisches Ortslexikon (wie Anm. 66), S. 250 f.

⁶⁹ LHAS. KVP 12.

⁷⁰ Näheres bei RUCHHÖFT: Entwicklung (wie Anm. 17), S. 146, 164 f., 168.

⁷¹ DIETHELM BECKER: Zur slawischen Besiedlung der Kreise Lübz und Parchim, in: Informationen des Bezirksarbeitskreises für Ur- und Frühgeschichte Schwerin 22 (1982), S. 39-44; FRED RUCHHÖFT: Die Grenze der Vogteien Crivitz und Parchim, in: Archäologische Berichte aus Mecklenburg-Vorpommern 5 (1998), S. 237-241.

⁷² Die gleiche Feststellung traf bereits BECKER (wie Anm. 71), S. 39-44.

dungen sowie der Interessenwahrung des Erzbistums Hamburg kaum übersehen worden sein kann, daß die urkundlich erwähnten Siedlungsgebiete bei weitem nicht die genannten Grenzlinien erreichten. Konkret auf die Elde bezogen bedeutet dies, daß die Elde mit den bewaldeten Ufern nur etwa ab Neustadt-Glewe als Grenze der Linonen aufgefaßt werden kann, was auch mit den späteren Grenzfestlegungen des Bistums Ratzeburg übereinstimmt.⁷³ Der Vermerk *ab ortu* in bezug auf den Lauf der Elde in den Havelberger Urkunden muß infolgedessen als eine spätere Hinzufügung angesehen werden.

5. Die Peenegrenze

Die Peene bildete die Schicksalsgrenze der Kirchenpolitik im südlichen Ostseeraum, an ihr trafen sich die Ansprüche der Bistümer Schwerin, Kammin und Havelberg. Die Frage nach dem Havelberger Anspruch auf die Peenegrenze ist wesentlich komplexer als die nach der Eldegrenze, weil sich selbst die eigenen Urkunden in Widersprüche verwickeln: Einmal gehen die Territorialansprüche Havelbergs über die Peene hinaus, ein anderes Mal wird sie nicht einmal im entferntesten erreicht.

In den Privilegien des Erzbistums Hamburg-Bremen wird spätestens seit 989 die Peene als Grenze erwähnt, was aber auf die Gründungszeit zurückgehen dürfte, als ihm auch die Rechte über das Hoheitsgebiet der Obodriten⁷⁴ zugesprochen, Grenzen aber nicht näher definiert wurden⁷⁵. Zur Gründung

⁷³ MUB 88.

⁷⁴ Das Hoheitsgebiet der Obodriten ist mit einem „obodritischen Sakralraum“ gleichzusetzen, vgl. JÜRGEN PETERSOHN: Der südliche Ostseeraum im kirchlich-politischen Kräftespiel des Reiches, Polens und Dänemarks vom 10. bis 13. Jahrhundert, Köln, Wien 1979 (Osteuropa in Vergangenheit und Gegenwart, 17), S. 18 f., 29. Dieser umfaßte nach dem Bild des 10. Jahrhunderts u.a. die Zirzipaner, vgl. RUCHHÖFT: Die Grenze der sächsischen Marken (wie Anm. 5), S. 10 f., 20-23, und ursprünglich wahrscheinlich auch die Linonen (vgl. unten, Anm. 77).

⁷⁵ MUB 21 (PUB 17). Diese Urkunde ist das älteste unverfälschte Dokument des Erzbistums, in dem die Peene genannt wird. Die Obodriten gehörten im 9. Jahrhundert zu den Slawen, die zumindest zeitweise in friedlichem Kontakt zum fränkischen Reich standen und denen gegenüber an eine Mission wenigstens ansatzweise gedacht werden konnte. Vgl. die Angabe in der „Vita Anskarii“: Rimberti Vita Anskarii, in: Quellen des 9. und 11. Jahrhunderts zur Geschichte der Hamburgischen Geschichte und des Reiches, Darmstadt 1961 (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters, 9), S. 16-166, Kap. 15, daß vor 845 auch Slawen freigekauft wurden, um sie einer Priesterausbildung zuzuführen. Zum Verhältnis zwischen Franken und Obodriten sowie zur Frühgeschichte des Bistums Hamburg vgl. HELMUT BEUMANN: Die Gründung des Bistums Oldenburg und die Missionspolitik Ottos des Großen, in: Aus Reichsgeschichte und nordischer Geschichte. Festschrift für KARL JORDAN zum 65. Geburtstag, hrsg. von HORST FUHRMANN u.a., Stuttgart 1972 (Kieler Historische Studien, 16), S. 54-69, hier S. 63-69; WOLFGANG SEEGRÜN: Das Erzbistum Hamburg in seinen älteren Papsturkunden, Köln, Wien 1976 (Studien und Vorarbeiten zur Germania Pontificia, 5), zusammenfassend S. 101-107; BRIGITTE WAVRA: Salzburg und Hamburg. Erzbistumsgründung und Missionspolitik in karolingischer Zeit, Berlin 1991 (Osteuropastudien der

eines obodritischen Bistums kam es im 9. Jahrhundert jedoch nicht. Konkretere Aussichten auf eine Festigung des Hamburger Missionsanspruchs im Gebiet der obodritischen Fürstenherrschaft nach dem Ende der fränkischen Einflußnahme in der Mitte des 9. Jahrhunderts bestanden erst wieder mit dem Erstarren der westlichen Königsmacht seit dem Beginn des 10. Jahrhunderts, doch wurde die Gründung eines Bistums erst mit der Eroberung der Oldenburg im Jahr 968 möglich.⁷⁶ Otto der Große hat bei der Konzipierung und Ausstattung des Erzbistums Magdeburg zweifellos auf die Ansprüche Hamburgs Rücksicht genommen, diese also als alt und berechtigt empfunden.⁷⁷

Hochschulen des Landes Hessen, Reihe 1: Giessener Abhandlungen zur Agrar- und Wirtschaftsforschung des europäischen Ostens, 179), S. 252-328; BERNHARD FRIEDMANN: Untersuchungen zur Geschichte des abodritischen Fürstentums bis zum Ende des 10. Jahrhunderts, Berlin 1986 (Osteuropastudien der Hochschulen des Landes Hessen, Reihe 1: Giessener Abhandlungen zur Agrar- und Wirtschaftsforschung des europäischen Ostens, 197), S. 27 f., 164, 222. Zu den Obodriten zählten im 9. bis etwa zur Mitte des 10. Jahrhunderts auch die Zirzipaner, vgl. LABUDA (wie Anm. 2), S. 130, die wiederum östlich bis an die Peene siedelten. Die Grenzfestsetzung wurde so bestimmt, ohne daß es weiterer Erläuterungen bedurfte. Dies ist auch die einzige Möglichkeit, die sakralpolitische Teilung des Lutizengebietes im 10. und 11. Jahrhundert zu erklären: Während Kessiner und Zirzipaner dem Erzbistum Hamburg-Bremen zugeordnet waren, blieben Redarier und Tollenser außerhalb der Bistumsorganisation, nicht aber außerhalb des Erzbistums Magdeburg, wie unten gezeigt wird. Vgl. PETERSOHN: Der südliche Ostseeraum (wie Anm. 74), S. 18 f: Die räumliche Abgrenzung des Erzbistums Hamburg erfolgte auf „ethnisch-geographischer Grundlage des obodritischen Herrschaftsverbandes“, ferner S. 21, 38; LABUDA (wie Anm. 2), S. 129 f. Beide Autoren gingen von einer Zugehörigkeit der beiden östlichen Kernstämme der Lutizen zum Bistum Havelberg aus.

⁷⁶ FRITZ CURSCHMANN: Die Entstehung des Bistums Oldenburg, in: Historische Vierteljahresschrift 14 (1911), S. 182-198; WILHELM BIEREYE: Das Entstehungsjahr des Bistums Oldenburg, in: Zeitschrift für Hamburgische Geschichte 19 (1917), S. 37-50; BEUMANN (wie Anm. 75), S. 59, 68 f.; PETERSOHN: Der südliche Ostseeraum (wie Anm. 74), S. 18; FRIEDMANN (wie Anm. 75), S. 215.

⁷⁷ Die Peene oberhalb Demmin mußte, da die Zirzipanen zum Hamburger Bistum zählten, tatsächlich die Grenze gewesen sein. Die Grenze als eine Festlegung Ottos des Großen finden wir verbürgt in einer Urkunde des Erzbistums Hamburg vom 16. März 1158 (PUB 46 = MUB 63). Die Urkunde Ottos ist nicht erhalten, WIGGER (wie Anm. 22), S. 131. Dennoch scheint Hamburg-Bremen zeitweise (unfreiwillig?) einen Anspruch auf slawische Gebiete aufgeben zu haben, denn das Privileg des Papstes Agapet II. von 948 bestätigte dem Erzbistum nur die *episcopi Danorum siue Sueonum nec non omnium septentrionalium partium*, vgl. LÜBKE (wie Anm. 1), Nr. 82. Leider hat diese Urkunde weder ins PUB noch ins MUB Eingang gefunden. Auffallend in diesem Zusammenhang ist das Fehlen des Hamburger Erzbischofs Adalag als Zeuge in der Havelberger Stiftungsurkunde, der aber in der Brandenburger Urkunde als Berater auftritt. Vgl. BEUMANN (wie Anm. 75), S. 62. Hierin einen Protest des Hamburgers zu sehen, ist wohl richtig, doch muß man dabei nicht wie BEUMANN an die Peene denken, sondern eher an die Linonen. Es gibt zwar keinen ausdrücklichen Beleg dafür, daß sie im 9. Jahrhundert zum Erzbistum Hamburg gehörten, aber sie standen damals unter dem Einfluß der Obodriten, vgl. WOLFGANG H. FRITZE: Probleme der abodritischen Stammes- und Reichsverfassung und ihrer Entwicklung vom Stammesstaat zum Herrschaftsstaat,

Aus heutiger Sicht wäre anzunehmen, daß ganz Vorpommern mit Rügen nördlich der Peene dem Erzbistum Hamburg-Bremen zugedacht war; die Havelberger Grenzfestlegung wäre eine logische Konsequenz. Adam von Bremen umschrieb die Grenze 100 Jahre vor der Havelberger Fälschung⁷⁸ etwas genauer. Demnach gehörten die Stämme der Zirzipaner und Kessiner zu Hamburg, die Tollenser und Redarier jenseits der Peene aber nicht mehr, und an anderer Stelle bemerkte Adam, daß Demmin nicht zu diesen Stämmen zählte.⁷⁹ Demmin und die gesamte Peene flußabwärts dieser Burg waren des-

in: Siedlung und Verfassung der Slawen zwischen Elbe, Saale und Oder, hrsg. von HERBERT LUDAT, Gießen 1960, S. 141-219, hier S. 208 f.; FRIEDMANN (wie Anm. 75), S. 29, 61, 158, 228. Erst für das 11. Jahrhundert – unter dem Obodritenherrscher Gottschalk – ist die Zugehörigkeit der Linonen zum Bistum Oldenburg resp. Erzbistum Hamburg-Bremen bezeugt (ADAM III/19). Das könnte bedeuten, daß Adaldag das Bistum Havelberg deswegen in seiner Ausdehnung nicht anerkannte. Schließlich sei jedoch noch einmal auf die Möglichkeit verwiesen, daß Adaldag nur wegen der Ungleichzeitigkeit der Gründungen der Bistümer Havelberg und Brandenburg (vgl. oben, Anm. 9) nicht als Zeuge zugegen war, auch wenn die sonst identische Zeugenreihe in beiden Urkunden eher dagegen spricht.

⁷⁸ Hier in bezug auf den konventionellen Datierungsansatz in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts.

⁷⁹ ADAM II/21, 22, IV/13; HELMOLD II/20. Aus der Bemerkung ADAMS (II/21), daß Demmin an der Peenemündung liege, schlossen KLAUS GOLDMANN und GÜNTER WERMUSCH: Vineta. Die Wiederentdeckung einer versunkenen Stadt, Bergisch-Gladbach 1999, S. 142-149, 158-163, auf einen Arm der Oder, der die Peene aufwärts und durch das Tal von Trebel und Recknitz westlich von Rügen in die Ostsee münden würde. Die Peene von Demmin bis zum Haff besitzt nur ein Gefälle von wenigen Zentimetern, bei bestimmten Windrichtungen fließt sie auch gegen den Strom. Die Trebel liegt bei Tribsees, wo sie der Recknitz am nächsten kommt, bei ca. 0,6-0,7 m NN. Die Recknitz erreicht das gemeinsame Tal in etwa gleicher Höhe. Die Flächen zwischen ihnen liegen höher, weshalb alle Vorfluter im Moor zwischen Trebel und Recknitz eine kleine Staustufe besitzen. Das meliorierte und deshalb heute unterhalb seines natürlichen Wasserspiegels liegende Trebelmoor besitzt wie die meisten Vorfluter der Umgebung ein Niveau von ca. 1,7 m NN. Zwischen Recknitz und Trebel liegt also ein flacher, aber gewaltiger Schwemmfächer, der beide Flüsse, obwohl sie sich nur bis auf fünf Kilometer nähern, in entgegengesetzte Richtungen zwingt. Der Höhenunterschied von 1,5-2 m ist – so bestechend geeignet das Tal für eine solche These auch scheint – auch für einen Fluß wie die Oder unüberwindbar, solange er eine Alternative in Form anderer Arme hat, und es ist genauso wenig vorstellbar, daß unter den Klimaverhältnissen der letzten 1000 Jahre von den Oberläufen der Trebel und der Recknitz ein solcher Schwemmkegel aus Sand entstanden sein kann (auf eine kritische Anmerkung des Geologen Lampe aus Greifswald verweisen auch GOLDMANN und WERMUSCH, S. 158). Die Höhenangaben können den modernen topographischen Karten des Landesvermessungsamts Mecklenburg-Vorpommern entnommen werden. Zugleich sei darauf verwiesen, daß eine kritische Prüfung von Zitaten der mittelalterlichen Quellen bei GOLDMANN und WERMUSCH mit dem Original geboten ist: Auf S. 146 wird eine Stelle aus ADAM III/20 in einem völlig falschen und irreführenden Zusammenhang zitiert; S. 158-163 wird eine Passage aus der Chronik des Arnold von Lübeck [siehe: Die Chronik Arnolds von Lübeck, übers. von JOHANN CHRISTIAN MORITZ LAURENT (künftig zit. ARNOLD), Berlin 1853 (Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit. XIII. Jahrhundert,

halb für die Bistumsbeschreibung ohne Relevanz.⁸⁰ Siedlungsgeschichtlich gehörte dann nur das Land Tribsees im engeren Sinn (ohne Barth und Pütte) zu Zirzipanien und damit zum Erzbistum Hamburg-Bremen.⁸¹ Die Zuordnung war damals klar, eine Grenze konnte und brauchte man wegen des östlich angrenzenden Waldes nicht anzugeben. Hätte die Recknitz als Grenze fungiert, wäre sie wie die Leba im Jahr 1140 auch erwähnt worden.⁸² Für Havelberg kam die Peene als Grenze gegen Hamburg-Bremen folglich nur in ihrem Lauf von der Quelle bis Demmin in Frage, vorausgesetzt, die *Tolensani* gehörten tatsächlich zu Havelberg. Demnach wäre dann nur der Zusatz „bis zur Mündung ins Meer“, vielleicht sogar nur „ins Meer“ gefälscht. Denn bei Adam wird die Peenemündung schon bei Demmin lokalisiert; es kann also nicht ausgeschlossen werden, daß die Peene unterhalb des Zusammenflusses von Peene, Trebel und Tollense zeitweise anders benannt war.⁸³ Hinzu kommt, daß die Peene zwischen Gützkow und Anklam die Achse eines der frühesten geschlossenen Siedlungsräume in Mecklenburg-Vorpommern bildet.⁸⁴ Als

3), Kap. VI/9] als ein dänischer Feldzug von 1198 an die Oder (= Peene und Recknitz) überinterpretiert, nur wird u.a. nicht erklärt, warum z.B. im Zusammenhang mit einem Feldzug Heinrichs von Lübeck über Wolgast nach Rügen trotz detaillierter Beschreibung (HELMOLD I/38) zwar die Peene überschritten, aber eine Überquerung der Oder mit keinem Wort erwähnt wurde. Auch das Vorgehen, all jene Stellen der mittelalterlichen Chroniken, die nicht in die Argumentation der Autoren passen, als spätere Veränderungen von Kopisten abzutun, während andere Stellen wörtlich genommen werden, erscheint äußerst fragwürdig.

⁸⁰ SCHROEDER, HORNEMANN (wie Anm. 12), S. 43-46; LABUDA (wie Anm. 2), S. 127 f.; RUCHHÖFT: Die Grenze der sächsischen Marken (wie Anm. 5), S. 10 f. Damit entfällt auch der mögliche Widerspruch, daß nach Einhard das Gebiet der Wilzen bis zum Meer reichen solle (vgl. Einhardi Vita Karoli Magni, hrsg. von GEORG HEINRICH PERTZ, Hannover, Leipzig 1911, S. 15), sich das Siedlungsgebiet der Obodriten aber entlang der gesamten Peene noch zwischen Wilzen und Ostsee einschieben würde.

⁸¹ Daß Tribsees außerhalb der Nordmark lag, folgt aus einer Urkunde von 1136 über die Übergabe pommerischer Gebiete an das Bistum Bamberg, vgl. PUB 27. Eine sächsische Lehnshoheit über das Land Tribsees ist auch noch im 13. Jahrhundert faßbar, vgl. PUB 701, 704 = MUB 915, 930. Vgl. auch Anm. 82, 90, 103.

⁸² Erst 1240 hat das Bistum Kammin die Recknitz als Grenze angegeben, PUB 4637 (Epist. Saec. XIII, Nr. 775). Tribsees kam schon 1140 zum Bistum Wollin-Kammin (PUB 30), was darauf hindeutet, daß die Recknitz erst wesentlich später als Grenze etabliert wurde.

⁸³ HELMOLD I/20; ADAM II/21, 22; RUCHHÖFT: Die Grenze der sächsischen Marken (wie Anm. 5), S. 10 f. SCHROEDER, HORNEMANN (wie Anm. 12), S. 48, setzen das *hostium* bei ADAM mit dem Zusammenfluß von Peene, Trebel und Tollense bei Demmin gleich.

⁸⁴ JOACHIM HERRMANN: Siedlung, Wirtschaft und gesellschaftliche Verhältnisse der slawischen Stämme zwischen Oder/Neiße und Elbe. Studien auf der Grundlage archäologischen Materials, Berlin 1968 (Schriften der Sektion Vor- und Frühgeschichte, 23), S. 24 f.; ULRICH SCHOKNECHT: Zur slawischen Besiedlung im mittleren Peeneraum, in: Beiträge zur Geschichte Vorpommerns. Die Demminer Kolloquien 1985-1994, Schwerin 1997, S. 323-332; JOACHIM WÄCHTER: Zur Geschichte der Besiedlung des mittleren Peeneraumes, ebenda, S. 333-342; SEBASTIAN BRATHER: Feldberger Keramik und frühe Slawen. Studien zur nordwestslawischen Keramik der Karolingerzeit,

Grenze jedenfalls war die schiffbare Peene denkbar wenig geeignet, zumal es der Konzeption der Bistümer des 10. Jahrhunderts widersprochen hätte, geschlossene Siedlungslandschaften nicht zu teilen. Ohnehin endeten die Planungen und Konzepte des Erzbistums Hamburg offenbar ursprünglich bei Demmin und nicht weiter östlich,⁸⁵ das sakralpolitische Niemandsland im mittleren und unteren Peeneraum füllte erst das Bistum Wollin-Kammin aus, und zwar unter Anerkennung der Grenzen durch das Erzbistum Magdeburg schon in der Anfangsphase.⁸⁶ Die Grenze des Bistums Kammin unter Ein-schluß Demmins und Groswins verlief damals sogar südlich der Peene entlang von Tollense und Landgraben. Dennoch fehlt jeder Hinweis auf die Ansprüche des Havelberger Bischofs; selbst im Rahmen der Aktivitäten des Bischofs Otto von Bamberg hören wir nichts, zumal das Schweigen der Quellen angesichts der ausdrücklichen Erwähnung des Anspruchs Magdeburgs auf die Müritzer doppelt wiegt.⁸⁷

6. Die Entstehungszeit der Havelberger Fälschung

Der Konflikt zwischen den Bistümern Schwerin und Havelberg um das Land Müritz und die Eldegrenze begann nach Ausweis der kurialen Aufzeichnungen gegen 1226, des weiteren ist noch eine Nachricht von 1227 erhalten.⁸⁸ Über die Einigung von 1252 gibt es nur ein kurzes Regest ohne Ein-

Bonn 1996 (Universitätsforschungen zur prähistorischen Archäologie, 24), S. 156 f.; MAREK DULINICZ: Kształtowanie się Słowiańszczyzny Północno-Zachodniej. Studium Archeologiczne [Die Herausbildung der Nordwestslawen. Archäologische Studien], Warszawa 2001, S. 194 f.

⁸⁵ Die Grenze des Bistums Schwerin entlang von Peene, Trebel und Ryck wird von einigen Forschern als ursprünglich angesehen, vgl. etwa SALIS: Die Schweriner Fälschungen (wie Anm. 11), S. 291-293, 335; PETERSOHN: Der südliche Ostseeraum (wie Anm. 74), S. 72. Diese entstand frühestens aufgrund der Missionstätigkeit des Schweriner Bischofs Berno und kann nicht auf das Oldenburger Bistum übertragen werden. Die Begründung eines sächsischen Hoheitsanspruchs auf das Gebiet nördlich der mittleren Peene erfolgte vermutlich erst mit einem Zug Lothars gegen die Ranen im Jahre 1114. Vgl. HANS-OTTO GAETHKE: Herzog Heinrich der Löwe und die Slawen an der unteren Elbe, Frankfurt/M. u.a. 1999 (Kieler Werkstücke, Reihe A: Beiträge zur schleswig-holsteinischen und skandinavischen Geschichte, 24), S. 110, 149; DERS.: Kämpfe der Herrschaft Heinrichs von (Alt-)Lübeck und Lothars von Supplingenburg im Slawenland 1093/1106-1126, in: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 80 (2000), S. 63-163, hier S. 110.

⁸⁶ Der Erzbischof von Magdeburg war bei der Übereignung der Gebiete an das Bistum Bamberg als Zeuge zugegen, siehe PUB 27 = Monumenta Germaniae Historica: Diplomata Regum et Imperatorum Germaniae, Bd. 8: Die Urkunden Lothars III. und der Kaiserin Richenza, Berlin 1927, Nr. 91; vgl. ferner PETERSOHN: Der südliche Ostseeraum (wie Anm. 74), S. 275.

⁸⁷ EBO III/4 (Textpassage zitiert in Anm. 49).

⁸⁸ Epist. saec. XIII, Nr. 289. Das war offensichtlich auch die Zeit, in der einige der Schweriner Urkunden gefälscht wurden, SALIS: Die Schweriner Fälschungen (wie Anm. 11), S. 335-343. Vgl. MUB 341.

zelheiten.⁸⁹ Bis auf die bereits erwähnte Grenzverschiebung sind in bezug auf die Niederkirchen keine Auswirkungen dieses Streits sichtbar. Die neue Grenze orientierte sich am Standort der Pfarrkirchen; Grundlage der Entscheidung war die Eldegrenze, wie sie aus den Havelberger Urkunden hervortrat. Hier hatte Havelberg einen Gewinn zu verzeichnen. Das der Havelberger Diözese früher zugeordnete Land Müritz ging hingegen zu großen Teilen verloren. Der Schiedsspruch fand die einfachste und in Mittelalter und Neuzeit häufig gebrauchte Lösung: Das umstrittene Gebiet wurde einfach geteilt. Die Elde bzw. das, was wir heute als diese auffassen, spielte keine Rolle.

Die Vorgänge im Peeneraum sind weit schwieriger zu fassen. Soweit erkennbar, ist das Bistum Wollin (1188 nach Kammin verlegt) als pommerches Landesbistum in einen sakralpolitisch rechtsfreien Raum hinein gegründet worden. Einzige Ausnahme war das Land Tribsees, das vermutlich noch dem Erzbistum Hamburg zugeordnet war.⁹⁰ Doch blieb diese Konstellation ohne Folgen, weil Hamburg aufgrund der damaligen Verhältnisse nicht intervenierte oder der in die Zeit vor 983/1018 zurückgehende genaue Grenzverlauf in Vergessenheit geraten war. Nach der Gründung des Pommernbistums waren sowohl Rügen als auch die Gebiete der Tollenser und Redarier noch außerhalb der Bistumsorganisation. Rügen, das hier weiter nicht behandelt werden soll, wurde zum Schauplatz von Auseinandersetzungen zwischen den Bistümern Schwerin und Roskilde.⁹¹ Nur die beiden einst lutizischen Gebiete waren über die formale Zuordnung zum Erzbistum Magdeburg hinaus noch kirchlich zu versorgen, und auf diese Notwendigkeit kann die Mission des Kardinals Guido von 1149, gerade zwei Jahre nach dem Wendenkreuzzug, mit dem Ziel der Errichtung eines lutizischen Bistums bezogen werden.⁹² Diese Aktion hatte nur dann einen Sinn, wenn bestimmte Gebiete noch nicht an andere Bistümer verteilt waren. Über das konkrete Vorgehen sind wir nicht unterrichtet, aber die faßbaren Ergebnisse zeigen den Verzicht auf die Gründung eines neuen Bistums an. Vielmehr wurden die betreffenden Gebiete an die beiden Nachbarn verteilt: Das Land der Redarier ging an Havelberg, das der Tollenser an Wollin.⁹³ Nur so ist zu erklären, daß das Gebiet der

⁸⁹ MUB 710; WENTZ (wie Anm. 30), S. 17 f.; SCHMALTZ (wie Anm. 32), S. 129 f., mit Anm. 11.

⁹⁰ Zumindest siedlungsgeschichtlich ist dieser Anschluß zu erwägen; aus diesem Grund gehörte Tribsees bis zur pommerchen Expansion eher zu Zirzipanien oder Kessin. Vgl. RUCHHÖFT: Die Grenze der sächsischen Marken (wie Anm. 5), S. 8 (mit Literaturangaben).

⁹¹ SCHMALTZ (wie Anm. 11), S. 26.

⁹² MUB 47. Vgl. hierzu GAETHKE: Herzog Heinrich (wie Anm. 85), S. 125-133, ohne die entsprechende Schlußfolgerung.

⁹³ Die Ansprüche Havelbergs auf Tolenz begründen sich anscheinend nur mit den Gebietszuweisungen der Pommernfürsten im Zusammenhang mit dem Gründungsvorgang des Klosters Broda, siehe MUB 135 (PUB 90). In dieser Beziehung steht vermutlich auch die Fälschung MUB 95 (PUB 54).

Redarier, das in den Havelberger Urkunden nur infolge des Rechts auf einen Tributzehnten enthalten ist⁹⁴, nun auch de facto und unbestritten zu Havelberg gehörte, obwohl der Anspruch auf das Land urkundlich nie formuliert wurde. Das bedeutet zugleich, daß sowohl die Redarier als auch die Tollenser bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts keinem Bistum – auch nicht Wollin – unterworfen waren; lediglich Ansprüche des Erzbistums Magdeburg sind nicht von der Hand zu weisen.⁹⁵

Doch beschreiben die Urkunden Havelbergs einen Anspruch auf *Tholenz*, und dieser wurde, wie die im 10. Jahrhundert gebrauchte Namenform *Tolensani* beweist, nachträglich in die Stiftungsurkunde eingefügt. In den Urkunden von 1150 und 1179 finden wir die Form *Dolenz*. Darüber kam es zu Auseinandersetzungen mit dem Bistum Wollin-Kammin, die nicht von Havelberg ausgingen.⁹⁶ Das Stift Broda, angeblich schon 1170 begründet⁹⁷ und dem Bistum Havelberg zugestanden, wurde mit der Neubesetzung um 1244 durch Kammin zum Streitfall. Kammin war wie im Fall des Kollegiatstifts Güstrow bestrebt, an seinen Grenzen feste Bastionen in Form geistlicher Institutionen zu besitzen.⁹⁸ Havelberg strengte dagegen einen Prozeß in Rom an und erhielt Recht.⁹⁹ Dies entspricht, entgegen bisherigen Auffassungen, der Zugehörigkeit des Landes Wustrow, in dem Broda lag, zum Land der Redarier; die Rechte Kammins aber erstreckten sich nur auf Tolenz.¹⁰⁰ Weitere Grenzstrei-

⁹⁴ Die Doppelvergabe eines Tributzehnten an das Magdeburger Moritzkloster und an das Bistum Havelberg muß nicht auf zwei Tribute zurückgehen. Theoretisch hätte Otto I. den Zehnten von einem Tribut zehnmal vergeben können. SCHROEDER, HORNEMANN (wie Anm. 12), S. 43 f., empfanden das Fehlen der Redarier in der Reihe der zum Bistum gehörenden Provinzen als „befremdlich“ und nahmen daher an, daß der Name des Stammes durch die Aufzählung der Peeneprovinzen ersetzt wurde.

⁹⁵ ADAM II/16 beschrieb die Peene auch als nördliche Grenze des Erzbistums Magdeburg, kann aber ebenso wie im Hinblick auf Hamburg nur die Peene bis Demmin meinen.

⁹⁶ SALIS: Forschungen (wie Anm. 8), S. 34, Anm. 1. Zeugen in MUB 135 (PUB 90), der Urkunde über die Gründung des Stiftes Broda von 1182, waren u.a. der Bischof von Kammin, der Abt von Stolpe sowie die Pröpste von Usedom und Kammin. Von einer feindseligen Aktion kann folglich keine Rede sein, und der Gründungsbesitz muß daher ausschließlich auf Havelberger Besitz (außerhalb von Tolenz) entstanden sein. Auffallend ist, daß das Dorf Kalübbe nur mit der Feldmark bis zum Bach *Pretustniza* übertragen werden sollte. Vorhandene Grenzen wurden also akzeptiert, wobei dieser Vermerk in einer gefälschten Urkunde überliefert ist (MUB 95 = PUB 54).

⁹⁷ Bei MUB 95 (PUB 54) handelt es sich um eine Fälschung, echt hingegen ist die Urkunde von 1182 (MUB 135 = PUB 90). Bemerkenswert ist die Formularverwandschaft zwischen der gefälschten Urkunde und dem Havelberger Diplom von Konrad III. (MUB 52 = PUB 41). Vgl. Anm. zu PUB 54; SALIS: Forschungen (wie Anm. 8), S. 32, Anm. 3.

⁹⁸ FRED RUCHHÖFT: Siedlungsgeschichtliche Komponenten zur Gründung der Stadt Güstrow, in: Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde 117 (2001), S. 9-31, hier S. 16 f.

⁹⁹ Epist. Saec. XIII, 1, Nr. 775 (PUB 4637); vgl. SALIS: Forschungen (wie Anm. 8), S. 35.

¹⁰⁰ Zur Grenze vgl. WITTE (wie Anm. 31), nach den Untersuchungen von WILHELM WIESENER: Die Grenzen des Bistums Kammin, in: Baltische Studien 43 (1893), S. 117-127,

tigkeiten zwischen Havelberg und Kammin sind nicht überliefert.¹⁰¹ Der Begriff „Niedermark“ (*marcha inferior*), der in den Havelberger Urkunden gebraucht wird, ist eine damals wie heute unklare Bezeichnung; möglicherweise meinte er die Länder der Redarier und Tollenser sowie den Peeneraum als einen Teil der (später askanischen) Nordmark, der im 10. Jahrhundert nicht unmittelbar unterworfen war.¹⁰²

Im Hinblick auf das Problem der Grenzfunktion der Peene sind aus diesen Ausführungen noch keine Schlußfolgerungen möglich. Zunächst muß hinterfragt werden, welche Argumente das Bistum Havelberg für Besitzrechte am Peeneraum vorbringen konnte. Den Anlaß könnte die offizielle Ausdehnung der Nordmark bis in den Peeneraum unter Kaiser Lothar III. geliefert haben. Sie wurde faßbar, als Lothar 1136 die Burg Groswin mit den Ländern Rochow, Lassan, Miserechs und Ziethen mit Zustimmung des Nordmarkgrafen Albrecht (des Bären) sowie Tribsees unter Zeugenschaft der Erzbischöfe von Magdeburg(!), Mainz und Köln an das Bistum Bamberg vergab.¹⁰³ Da Ziethen und Lassan jenseits (nördlich) der Peene lagen, spielte sie als Grenze damals offensichtlich keine Rolle.

Den Wendenkreuzzug von 1147 nutzte Albrecht als Manifestation seiner Ambitionen in den betreffenden Landen. Er ließ Demmin belagern und zog gegen Stettin, d.h. gegen bereits christianisierte Orte innerhalb des Bistums Kammin. Bischof Anselm von Havelberg und der Erzbischof von Magdeburg waren zur Durchsetzung der Magdeburger Metropolitanansprüche dabei.¹⁰⁴ Sie konnten sich dabei auf ein Privileg des Papstes Innozenz II. von 1133 berufen.¹⁰⁵ Es ging also um Magdeburger Interessen, nicht um Havelberger.

hier S. 117-120; HERMANN GROTEFEND: Die Grenzen des Bistums Kammin, in: Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde 66 (1901), S. 1-6. Vgl. oben, Anm. 96.

¹⁰¹ WENTZ (wie Anm. 30), S. 17. Aus der Urkunde MUB 135 (PUB 90) muß man sogar schließen, daß das Verhältnis ausgesprochen gut gewesen sein muß. Vgl. SALIS: Forschungen (wie Anm. 8), S. 34 f.

¹⁰² LABUDA (wie Anm. 2), S. 121-126; GAETHKE: Herzog Heinrich (wie Anm. 85), S. 118-120. Vgl. RUCHHÖFT: Die Grenze der sächsischen Marken (wie Anm. 5), S. 13 f.

¹⁰³ PUB 27; BOLLNOW (wie Anm. 12), S. 56. Die Formulierung *insuper et Tribusses* bedeutet nichts weiter, als daß Tribsees zu diesem Zeitpunkt zu Pommern gehörte, jedoch nicht mehr zur Nordmark. Ähnlich auch GAETHKE: Herzog Heinrich (wie Anm. 85), S. 117.

¹⁰⁴ UBM 255, Anm. 2, mit Bezug auf UBM 294; WIESENER (wie Anm. 100), S. 119 f.; GROTEFEND (wie Anm. 100), S. 4; KARL JORDAN: Heinrich der Löwe. Eine Biographie, München 1979, S. 38; PETERSON: Der südliche Ostseeraum (wie Anm. 74), S. 32, 346 f.; ERNST MÜNCH: Heilig oder töricht? Der Wendenkreuzzug von 1147 und sein Stellenwert für Mecklenburg im Lichte der Geschichtsschreibung vom 16. bis zum 20. Jahrhundert, in: Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde 113 (1998), S. 139-156; GAETHKE: Herzog Heinrich (wie Anm. 85), S. 71-107.

¹⁰⁵ UBM 229. Die Urkunde nennt ein Bistum Stettin westlich und ein Bistum Pommern östlich der Oder. Beide Bistümer waren aufgrund aller folgenden Nachrichten, beson-

Aber möglicherweise entstand in diesem Zusammenhang die Idee eines askanischen Landesbistums, für dessen Realisierung Havelberg in Zukunft Expansionsansprüche geltend machte.

In den Jahren nach dem Kreuzzug gelang es Magdeburg, sakralpolitisch auf das pommerische Bistum Einfluß zu nehmen und das Ziel der Wahrnehmung zukünftiger Metropolitanrechte ernsthaft anzusteuern.¹⁰⁶ Dabei zeigt die Gründung des Klosters Stolpe im Land Groswin südlich der Peene 1153, die praktisch als ein Gemeinschaftswerk von Magdeburg und Pommern¹⁰⁷ verwirklicht wurde, daß hier keine von Magdeburg gestützten Ansprüche des Havelberger Bischofs bestanden.

Obwohl das Gesamtbild der bei verschiedenen Gelegenheiten aufgezählten Peeneprovinzen der Existenz einer Grenze widerspricht, könnte diese in ihrem Verlauf entlang der Peene von der Quelle bis zur Mündung schon im 12. Jahrhundert ins Spiel gebracht worden sein. In den 1150er Jahren betrieb der Hamburger Erzbischof Hartwig eine größere Fälschungsaktion, die der Sicherung von Ansprüchen in Skandinavien und im Slawenland diente.¹⁰⁸ In den auf diesen Fälschungen basierenden Privilegien Kaiser Friedrichs I. vom 16. März 1158 und Papst Hadrians IV. vom 21. Februar 1159 wurde Hamburgs Grenze nun erstmals entlang der Peene bis zur Ostsee beschrieben.¹⁰⁹ Es war dies möglicherweise eine Reaktion auf die Politik des Erzbistums Magdeburg im Peeneraum, aber sie erfolgte in gegenseitigem Einvernehmen, denn der Magdeburger Propst Gerhard war bei der kaiserlichen Beurkundung als Zeuge zugegen. Sie kam einer gegenseitigen Anerkennung der Grenzen gleich; von Ansprüchen des Bistums Havelberg nördlich der Peene findet sich bei dieser Gelegenheit keine Spur.

Seit der Exemption Kammins 1188¹¹⁰ erkannte Magdeburg dessen Selbstständigkeit vorerst an; wegen der Hegemonie Dänemarks in den südlichen

ders der Missionsreisen Ottos, nur geplante Einrichtungen. Dabei stand Stettin vermutlich für den westlichen Odermündungsraum, den Peeneraum und Rügen, während das Bistum Pommern auf das Herzogtum Pommern vor den Eroberungen der 1120er Jahre zugeschnitten werden sollte. Die Konstellation stimmt auch mit den damaligen Gegebenheiten, daß Polen nach 1121 die Oberlehnshoheit über diese Gebiete besaß, überein. Zur gleichen Zeit erwarb Hamburg die Bestätigung seiner Metropolitanrechte, siehe MUB 30; PETERSOHN: Der südliche Ostseeraum (wie Anm. 74), S. 51. In diesen Jahren wurde auch die Legende über die Ansprüche des Klosters Corvey auf Rügen geformt, die mit diesem Zug durchgesetzt werden sollten, dazu WIGGER (wie Anm. 22), S. 144-148; KARL HEINRICH KRÜGER: Corveys Anspruch auf Rügen im 12. Jahrhundert, in: Fälschungen im Mittelalter 3 (1988), S. 373-396.

¹⁰⁶ PETERSOHN: Der südliche Ostseeraum (wie Anm. 74), S. 342-366, 408 f.

¹⁰⁷ Ebenda, S. 356-358.

¹⁰⁸ SEEGRÜN (wie Anm. 75), S. 75-82. Alle früheren Urkunden, echt oder unecht, umschreiben das slawische Gebiet des Erzbistums Hamburg als zwischen „Peene und Eider“ gelegen (MUB 11, 12, 21, 24-26 = PUB 7, 8, 17, 19-21).

¹⁰⁹ PUB 46, 47 (MUB 63, 67).

¹¹⁰ PUB 111.

Ostseeprovinzen gab es ohnehin keine rechte Basis für eine Intervention, doch könnte die theoretische Formulierung Havelberger Ansprüche in jener Zeit begonnen worden sein. Allerdings ist angesichts der Magdeburger Politik zwischen 1147 und 1188, die auf die Erlangung der Hoheit über Kammin mit friedlichen Mitteln abzielte, kaum mit einer wohlwollenden Förderung solcher Havelberger Positionen zu rechnen. Anders lagen die Dinge ab etwa 1200, als die Askanier massiv die Oberhoheit über Pommern anzustreben begannen.¹¹¹ Jetzt wird die Elde-Peene-Grenze in der formalen Abtretung des südlichen Ostseeraums an Dänemark durch Friedrich II. faßbar.¹¹² Hier endete praktisch der Anspruch der Askanier auf die Ausdehnung ihrer Mark nach Norden, und eine entsprechende Erweiterung Havelbergs zu einem askanischen Landesbistum war naheliegend. Aus diesem Blickwinkel heraus paßt die Fälschung der Havelberger Gründungsurkunde nicht in die Zeit vor 1200, weshalb auch die beiden Havelberger Privilegien von 1150 und 1179 in die Reihe der nachträglichen Fälschungen aufzunehmen sind.

Die beste Konstellation für die Durchsetzung der Ansprüche im pommerischen Raum westlich der Oder war in den 30er Jahren des 13. Jahrhunderts gegeben. Pommern war in erneute Kämpfe mit den Askaniern verwickelt, welche die 1231 vom Kaiser formal erteilte Lehenshoheit über Pommern¹¹³ endgültig herstellen sollten. In diesem Zusammenhang warb Bischof Brunward von Schwerin 1236 bei den Enkeln des Fürsten Heinrich Borwin I. von Mecklenburg mit einer Reihe von Zehntversprechungen aus Zirzipanien und dem Peeneraum um Parteinahme in der Bistumsfrage.¹¹⁴ Die von ihm angestrebte Ausweitung entsprach aber keineswegs dem de-facto-Machtbereich Sachsens, woraus Ansprüche der Schweriner Bischöfe abzuleiten wären. Vielmehr verbargen sich hinter den Schweriner Aktivitäten Ambitionen des Erzbistums Hamburg-Bremen, dessen Grenzen seinerzeit unter Otto I. festgelegt und 1158 (z.T. aber auf der Basis von Fälschungen) durch Kaiser Friedrich Barbarossa bestätigt worden waren.¹¹⁵ Seine Beteiligung geht aus der Mitbesiegelung der Schweriner Urkunden von 1236 hervor. Die hier for-

¹¹¹ ARNOLD, VI/9, S. 10.

¹¹² MUB 218 (PUB 164). Deutlicher wird die Angabe erst in der Wiederholung des Privilegs unter König Albrecht I., nach welchem König Erich von Dänemark die Länder jenseits von Elbe und Elde mit Ausnahme von Lübeck als Lehen übertragen wurden (PUB 2162). Die Eldegrenze war noch nach 1260 Ziel askanischer Politik (MUB 1025).

¹¹³ PUB 279.

¹¹⁴ PUB 326, 335a (MUB 446, 458). WILHELM BIEREYE: Bischof Brunward von Schwerin, in: Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde 98 (1934), S. 100-138, hier S. 109, 133-138.

¹¹⁵ PUB 46 (MUB 63): *quod sint uidelicet termini eiusdem ecclesie ab Albia flumine deorsum usque ad mare Oceanum et sursum per Sclauorum prouinciam usque ad fluvium Pene et per eius decursum usque ad mare Orientale et per omnes predictas septentrionis naciones*. Die Urkunde Ottos ist nicht erhalten. Vgl. SEEGRÜN (wie Anm. 75), S. 75-82.

mulierten Ansprüche basierten aber einfach auf dem Mißverständnis der alten Überlieferung, weshalb man die Grenzen des Hamburger Sprengels entgegen alten Verhältnissen nicht bei Demmin, sondern in Entsprechung zu unserem heutigen geographischen Verständnis an der Peenemündung sah. Legt man ein solches Mißverständnis zugrunde, erscheint es möglich, daß es ursächlich der Hamburg-Bremer Erzbischof war, der die Interpolierungen in einigen Schweriner Urkunden bewirkte, um so die vermeintlichen Territorialansprüche an der mittleren Peene durchzusetzen.¹¹⁶ Mit Sicherheit haben wir es nicht mit einem Alleingang Schwerins zu tun.

Parallel zu diesem Vorgehen und zu den askanischen Aktionen begannen umfangreiche Kämpfe in dem umstrittenen Gebiet, und am 20.3.1236 befahl Papst Gregor IX. seinem Legaten Wilhelm von Modena, die Klagen des Kamminer Bischofs gegen den Erzbischof von Gnesen und den Bischof von Schwerin, die Teile des Kamminer Bistums mit Waffengewalt besetzt hätten, zu untersuchen.¹¹⁷ In die Wirren wurden auch die mecklenburgischen Fürsten verwickelt, als sie angeblich im Namen des dänischen Königs die strittigen Grenzstriche an der Peene besetzten und ihrerseits Ansprüche geltend machen konnten.¹¹⁸ Es folgte am 20. Juni 1236 der Vertrag von Kremen.¹¹⁹ Brandenburg erhielt nun die Oberlehnshoheit über Pommern und dazu noch die Länder Stargard, Biseritz und Wustrow; das Bistum Havelberg konnte keinen Vorteil davontragen. Die Mecklenburger traten in weiteren, nicht überlieferten Friedensverhandlungen¹²⁰ ihre Eroberungen an der mittleren Peene wieder ab, aber der Gewinn, den sie dennoch aus den pommerschen Streitigkeiten zogen, war beträchtlich, denn Zirzipanien gelangte dauerhaft in ihren Besitz¹²¹.

¹¹⁶ PUB 53, 56, 132 (MUB 91, 100 C, 162). Daß vier weitere der Schweriner Urkunden 1225 als Fälschungen in der päpstlichen Kanzlei entstanden sein sollen, wie SALIS: Die Schweriner Fälschungen (wie Anm. 11), S. 295-302, annimmt, ist von JORDAN: Bistumsgründungen (wie Anm. 11), S. 53-55, entschieden zurückgewiesen worden. Vgl. dazu SCHMALTZ (wie Anm. 11), S. 25-43. Danach müssen diese Urkunden nach jetzigem Forschungsstand als echte Ausfertigungen von Vorlagen gelten, die das eine oder andere enthielten, was nicht den Tatsachen entsprach, vgl. JORDAN: Bistumsgründungen (wie Anm. 11), S. 52.

¹¹⁷ PUB 329.

¹¹⁸ ALFRED RISCHÉ: Geschichte Mecklenburgs vom Tode Heinrich Borwins I. bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts, Berlin 1901 (Mecklenburgische Geschichte in Einzeldarstellungen, 4), S. 3.

¹¹⁹ MUB 457.

¹²⁰ Auf die Friedensverhandlungen deutet nur ein Hinweis in einer Urkunde des Klosters Doberan hin, das an den Gesprächen mitwirkte (PUB 325, 326, 361 = MUB 446, 458, 470).

¹²¹ RISCHÉ (wie Anm. 118), S. 3; MANFRED HAMANN: Mecklenburgische Geschichte, Köln, Graz 1968 (Mitteldeutsche Forschungen, 51), S. 147. Über den Erwerb des Landes Malchin liegen keine detaillierten Quellen vor. Die Inbesitznahme Malchins durch das Fürstentum Werle erfolgte zwischen 1215 und 1230, vgl. PUB 165-167 (MUB 219, 220 sowie 371). Um 1228 war Wartislaw III. von Pommern in Kriege verwickelt (PUB

Exkurs: Das Land Putlitz

Die Havelberger Urkunden erwähnen u.a. die Burgwarde Wittstock, Putlitz und *Chorice*, das wohl mit Kyritz identisch ist. Mit der Aufzählung dieser Burgwarde, also großen Teilen des Landes der Dossanen und mit Putlitz der östliche Bezirk des Stammesgebietes der Linonen, wird zugleich der Anspruch auf die weltliche Herrschaft in diesen Gebieten angemeldet. Schon Curschmann und Luck vermuteten, daß die Einträge in der Urkunde von 946 falsch sind.¹²² Tatsächlich haben sich in diesen Gebieten – mit Ausnahme des Landes Wittstock – nach 1147 adlige Grundherrschaften herausgebildet, und das Bistum Havelberg etablierte sich, abgesehen von kleinen Regionen um Havelberg, nur im Land Wittstock; darüber hinaus besaß es im späten Mittelalter noch die Oberlehnshoheit über das Land Putlitz mit der Adels Herrschaft der Edlen Gans.¹²³ Dieses Verhältnis – die bischöfliche Hoheit über eine bis um 1200 edelfreie Herrschaft – ist sonderbar und verlangt nach einer näheren Betrachtung, doch finden sich keine direkten Belege für die Ursache dieser Situation.

Auch die Anfänge der Herrschaft Putlitz liegen im Dunkeln.¹²⁴ Aus dem wenigen, was überliefert ist, kann man schließen, daß sich die Edlen Gans zu Putlitz eine unabhängige landesherrliche Stellung im ehemaligen Stammesgebiet der Linonen gesichert hatten.¹²⁵ Dies sollte sich ändern, als sie zu Beginn des 13. Jahrhunderts wegen ihrer Parteinahme für die Dänen von der norddeutschen Opposition gegen die nordische Herrschaft mit Krieg überzogen wurden. Aus der schemenhaften Überlieferung wird deutlich, daß die Edlen Gans der askanischen Allianz wegen ausbleibender Hilfe der Dänen bald unterlagen. Die Askanier nahmen einige Gebiete in unmittelbare Herrschaft und erlangten die Oberlehnshoheit über fast die gesamte Herrschaft Putlitz; den Gans blieben neben Putlitz vorerst nur Perleberg und Wittenberge.¹²⁶ Andere Herren, so die Grafen von Dannenberg und Schwerin, erhielten weitere Burgen (Lenzen, Grabow, Marnitz) aus ehemaligem Besitz

253, mit Anm.), es ist jedoch unklar, mit wem. Ein Anspruch Pommerns auf das Land Malchin wird noch im 14. Jahrhundert (MUB 8125) formuliert.

¹²² CURSCHMANN (wie Anm. 2), S. 220, 224; WALTHER LUCK: Die Prignitz. Ihre Besitzverhältnisse vom 12. bis zum 15. Jahrhundert, München, Leipzig 1917, S. 49, 62, 82.

¹²³ LUCK (wie Anm. 122), S. 14-17, 49-88, 102-105; WENTZ (wie Anm. 30), S. 273-285; JOHANNES SCHULZE: Der Wendenkreuzzug 1147 und die Adels Herrschaften in Prignitz und Rhingebiet, in: JGMOD 2 (1953), S. 95-124, hier S. 100-103, 107-115; DERS.: Die Prignitz. Aus der Geschichte einer märkischen Landschaft, Köln, Graz 1956 (Mitteldeutsche Forschungen, 8), S. 45, 54-56.

¹²⁴ SCHULZE: Wendenkreuzzug (wie Anm. 123), S. 102, im folgenden S. 107-115.

¹²⁵ Analoge Vorgänge gab es mit den Grafen von Arnstein in Lindow-Ruppin (Zamcici), dazu GERD HEINRICH: Die Grafen von Arnstein, Köln, Graz 1961 (Mitteldeutsche Forschungen, 21), und den Herren von Plöth auf Kyritz und Wusterhusen bei den Dossanen (mit Ausnahme von Wittstock). Allgemein zu den edelfreien Herrschaften in der nördlichen Mark Brandenburg vgl. SCHULZE: Wendenkreuzzug (wie Anm. 123).

¹²⁶ LUCK (wie Anm. 122), S. 105-114.

der Edlen Gans als askanische Lehen; möglicherweise gehört auch Brenz als Erwerbung der Mecklenburger in diese Reihe. Und Putlitz befand sich nun in der Oberlehnshoheit des Bischofs von Havelberg. Es spricht also alles dafür, daß das Bistum erst im Zuge der Auseinandersetzungen zwischen Dänen und Askaniern das merkwürdige Lehnverhältnis zu den Edlen Gans auf Putlitz begründete. Als Vasallen der Bischöfe werden die Gans auf Putlitz zuerst 1231 genannt; es ist zugleich der erste urkundliche Beleg der Herrschaft Gans.¹²⁷ Sollte sich diese Annahme eines nachträglichen Besitzerwerbs des Havelberger Bischofs im Land Putlitz um 1210 bestätigen, hätten wir ein weiteres Indiz für die Verfälschung der Havelberger Urkunden von 946, 1150 und 1179 in den Jahren um 1225.

Zusammenfassung

Die Betrachtung der archäologischen Siedlungslandschaft im Bereich der vom Bistum Havelberg beanspruchten Grenzen im Norden seines Sprengels läßt erkennen, daß diese Grenzen geschlossene alte Siedlungslandschaften durchbrochen hätten und deshalb nicht mit der ottonischen Konzeption der Ausstattung der im Slawenland neu gegründeten Bistümer übereinstimmen. Dieser Befund liefert ein weiteres Argument für die Fälschung der ins Jahr 946 datierten Havelberger Stiftungsurkunde. Im Gegensatz zu ihrer Formulierung kann wahrscheinlich gemacht werden, daß die Peene von dem ursprünglichen Sprengel bei weitem nicht erreicht wurde, weil auch die Gebiete der Tollenser und Redarier noch gar nicht berücksichtigt waren und erst nach der Mitte des 12. Jahrhunderts vom Bistum Havelberg beansprucht und teilweise vereinnahmt werden konnten. Das Bistum Schwerin versuchte zur gleichen Zeit – aufgrund einer Fehlinterpretation der in den alten Urkunden des Erzbistums Hamburg-Bremen festgelegten Peenegrenze – sein Gebiet bis weit nach Pommern hinein auszudehnen. Es scheint für das 12. Jahrhundert nicht unmöglich, daß beide Bistümer ihr Vorgehen abstimmten, aber bezüglich der Eldegrenze lagen sie um 1225 selbst miteinander im Rechtsstreit. Die versuchte Ausdehnung des Sprengels Havelberg bis an die Elde und über die Peene hinaus stand vermutlich mit den Gebietsansprüchen der Askanier in Zusammenhang.

Insgesamt ist festzustellen, daß die Havelberger Urkunden, deren Angaben zur nördlichen Grenze in die politischen Konstellationen um 1160 und nach 1200 gehören, verschiedene Territorial- und Zehntansprüche vereinigen. So ist damit zu rechnen, daß besonders die Stiftungsurkunde, deren Vordatierung nur gegen Brandenburg gerichtet sein kann¹²⁸, in mehreren Stufen verfälscht wurde. Im Hinblick auf die ebenfalls dokumentierten Ansprüche auf das Land Putlitz wäre der Zeitpunkt der Fälschung in die Jahre zwischen 1214 und 1230 zu legen. Das hätte freilich zur Folge, daß auch die beiden Havelberger Urkunden von 1150 und 1179 nicht frei von Interpolationen sind.

¹²⁷ CDB A 1, 241; LUCK (wie Anm. 122), S. 102 f.

¹²⁸ BERGSTEDT (wie Anm. 2), S. 84-88.

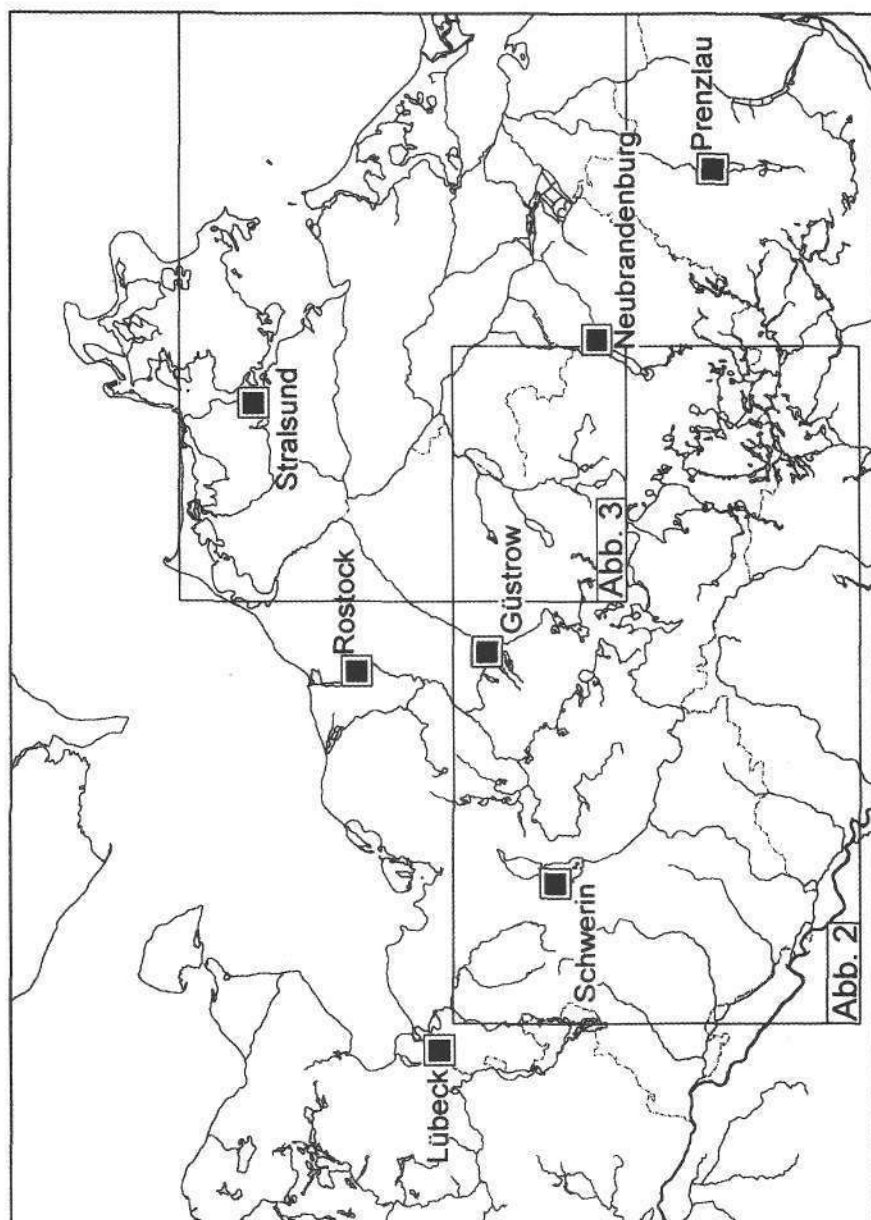


Abb. 1: Übersichtskarte von Mecklenburg-Vorpommern mit Lokalisierung der Kartenausschnitte Abb. 2 und Abb. 3.

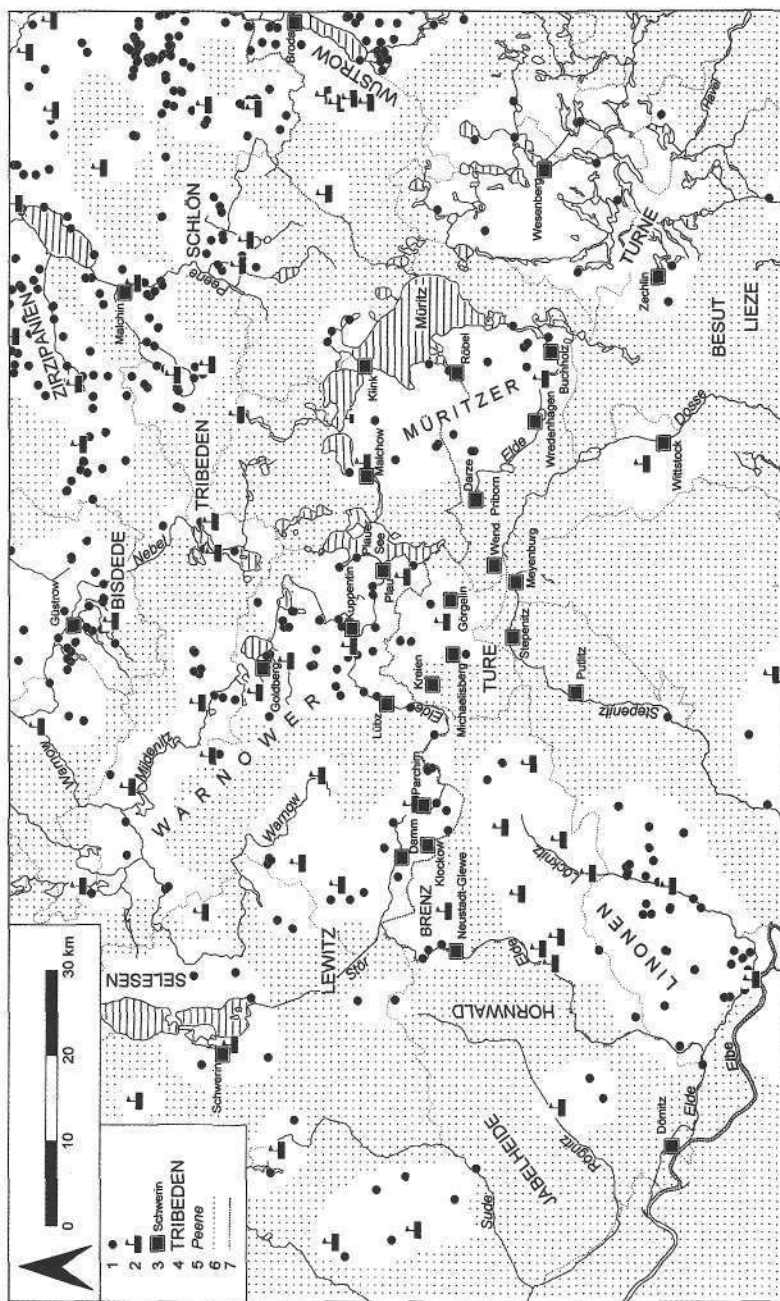


Abb. 2: Die Siedlungslandschaft an der Elbe im 10. Jahrhundert. 1 – Archäologische Fundstellen des 10. Jahrhunderts. 2 – Burgen des 10. Jahrhunderts. 3 – Historischer Ort (im Text genannte Ortschaften). 4 – Stammes- und Landschaftsbezeichnungen. 5 – Flußnamen. 6 – Spätmittelalterliche Vogteigrenzen (Auswahl). 7 – Grenze des Bistums Havelberg nach 1252.



Abb. 3: Die Siedungslandschaft an der Peene im 10. Jahrhundert. Legende siehe Abb. 2.

Die Karten entstanden auf der Basis der Übersichtskarte Mecklenburg-Vorpommern 1:500 000, mit freundlicher Genehmigung des Landesvermessungsamts Mecklenburg-Vorpommern ©LvermA M-V R/39/2001; die Kartierung der Bodenfunde erfolgte nach dem Datenbestand des Landesamts für Bodendenkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern, Stand 2001, mit freundlicher Genehmigung des Direktors, Herrn Dr. F. Lüth. Die Arbeit entstand mit Förderung durch die DFG.

Summary

The foundation charter of the bishopric of Havelberg. An analysis basing on sources of archaeology and territorial history

The foundation charter of the bishopric of Havelberg dating from (supposedly) 946 is one of the key documents on the history of the North-Western Slavs. The authenticity of the document has already been examined in several studies. Inconsistencies in the description of the Northern borderline, which have so far been neglected, have given cause for a new analysis of the document, which includes an examination of the settlement history of the claimed border area on the basis of archaeological sources. It shows some significant differences between the Ottonian concept of integrating closed areas of settlement into the bishoprics, and the Northern borderline described in the document. Neither the Peene nor the Elde River can therefore have been the border of the Havelberg bishopric.

According to evidence in the reanalysed documents, the border must have been far south of the Peene; the tribes of the Redarians, Tollenses and Wilzes were located in the archbishopric of Magdeburg, not in the bishopric of Havelberg, which tried to expand its area to the Baltic coast by means of a second description in the above-mentioned document. Perhaps this claim was also based on the idea of an Ascanian state bishopric, which materialized when Ascanian feudal sovereignty was extended over Pomerania. At the same time, there seems to have been a joint venture of the bishopric of Havelberg and the archbishopric of Hamburg, the latter of which also listed the Peene River up to its mouth as its Eastern borderline since the middle of the 12th century.

Before the missionary activities of bishop Otto of Bamberg and the foundation of the bishopric of Kammin in 1140, the Peene area was almost no man's land in terms of church policy, apart from its formal allocation to the archbishopric of Magdeburg.

Due to the policy of the archbishopric of Magdeburg in the bishopric of Wollin-Kammin, the intended expansion to the bishopric of Havelberg at the cost of the latter cannot be assumed earlier than 1188. We cannot even rule out a forgery in the early 13th century in the context of the struggles between the Ascanian margraves of Brandenburg and the dukes of Pomerania. Under these circumstances, the charters confirming the bishopric in 1150 and 1179 must have been interpolated, too.

The above reflections have reinforced doubts concerning the authenticity of the foundation charter. Other components such as the tithe law indicate a gradual interpolation of the document of 946.